

III-36 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

RECHNUNGSHOF
ZI 0256/23-Pr/6/91

BERICHT DES RECHNUNGSHOFES

über Wahrnehmungen anlässlich der
Durchführung besonderer Akte der
Gebarungsüberprüfung hinsichtlich der
Teletheater Videofilm-Produktions-
und Vertriebsgesellschaft mbH
in Liquidation, Wien



WIEN 1991

ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI

Inhaltsverzeichnis

	Absatz/Seite
Vorbemerkungen	-/1
ABSCHNITT A Allgemeines	
Rechtliche Verhältnisse	1-3/3
Geschäftsführer und Aufsichtsrat	4-10/4
Rechnungswesen	11-32/6
ABSCHNITT B Wiener Sommer	
Finanz- und Rechnungswesen	33-35/12
Kartengebarung	36-39/13
Personal- und Verwaltungsangelegenheiten	40-51/13
ABSCHNITT C Seefestspiele Mörbisch	
Finanz- und Rechnungswesen	52-66/16
Kartengebarung	67-75/20
Personalangelegenheiten	76-83/22
Verwaltungsangelegenheiten	84-85/24
ABSCHNITT D Sonstige Feststellungen	
Sonstige Veranstaltungen und Gastspiele	86-89/25
Verwertung von Rechten	90-91/26
Innenhofverbau der Wiener Staatsoper	92/27
Schlußbemerkungen	93/28

Bericht des Rechnungshofes
über Wahrnehmungen anlässlich der Durchführung besonderer
Akte der Gebarungsüberprüfung hinsichtlich der Teletheater
Videofilm-Produktions- und Vertriebsgesellschaft mbH
in Liquidation, Wien

Vorbemerkungen

I. Gemäß Art 126 d Abs 1 zweiter Satz B-VG berichtet der RH nachstehend dem Nationalrat über Wahrnehmungen, die er anlässlich der Durchführung der auf begründetes Ersuchen des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport eingeleiteten besonderen Akte der Gebarungsüberprüfung hinsichtlich der Teletheater Videofilm-Produktions- und Vertriebsgesellschaft mbH (ab April 1988 Teletheater Videofilm-Produktions- und Vertriebsgesellschaft mbH in Liquidation) (Teletheater) mit dem Sitz in Wien getroffen hat. Der RH hat von Oktober 1987 bis Mai 1988 und im November und Dezember 1988 die Gebarung insbesondere der Geschäftsjahre 1984 bis 1987 überprüft.

II. Im Jänner 1988 wurde die Bestellung des Geschäftsführers widerrufen. Nach der Verhaftung des Buchhalters und des Geschäftsführers standen dem RH keine informierten Auskunftspersonen mehr zur Verfügung.

III. Ab Beginn der Gebarungsüberprüfung hatte der damalige Buchhalter im Einvernehmen mit dem damaligen Geschäftsführer Verzögerungen im Prüfungsablauf herbeigeführt. Erst nach Abberufung des Geschäftsführers standen den Beauftragten des RH einige Kostümkörbe voll mit ungeordneten Unterlagen der Teletheater zur Verfügung. Es waren dies zT jene Unterlagen, die dem RH bis dahin vorenthalten worden waren.

IV. Im Jänner 1988 erstattete der RH gem § 84 StPO bei der Staatsanwaltschaft beim Landesgericht für Strafsachen in Wien Anzeige wegen des begründeten Verdachts strafbarer Handlungen. Weiters hat der RH im Jänner 1988 beim Finanzamt für Körperschaften wegen des Verdachts der Abgabenhinterziehung gem § 33 des Finanzstrafgesetzes eine Anzeige eingebracht.

V. Im Jänner 1988 stellte der RH fest, daß für 1987 weder eine Buchhaltung noch ein Abschluß vorhanden waren. Ferner stellte sich heraus, daß auch die Salden im Rechnungsabschluß 1986 größtenteils unrichtig waren. Der RH unterbrach deshalb im Mai 1988 die Gebarungsüberprüfung und setzte sie im November 1988 nach Vorliegen des Ergebnisses der Überprüfung des Jahresabschlusses 1987 durch einen Wirtschaftstreuhandler fort.

VI. Das Ergebnis der Gebarungsüberprüfung wurde den Organen der Teletheater und hinsichtlich der Kapitalbeteiligung des Bundes und der Gewährung von Förderungsmitteln des Bundes auch den Bundesministern für Finanzen sowie Unterricht, Kunst und Sport bekanntgegeben. In diesem Zusammenhang getroffene Prüfungsfeststellungen wurden auch dem Österreichischen Bundestheaterverband (ÖBThV) mitgeteilt.

VII. In den vorliegenden Bericht wurden die im April und Mai 1990 abgegebenen Stellungnahmen der Teletheater, des Bundesministers für Finanzen und des ÖBThV aufgenommen. Wegen der teilweise unsachlichen und unrichtigen Äußerungen der Teletheater war für den RH nicht immer klar ersichtlich, ob von den Verantwortlichen der Teletheater alle notwendigen Schritte zur Verhinderung von Vermögensnachteilen für die Teletheater getroffen worden waren.

VIII. In der nachstehenden Darstellung des Prüfungsergebnisses wurden jeweils punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsfeststellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der jeweiligen Absatzbezeichnung), die als Beanstandung und/oder Empfehlung gefaßte Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahmen (Kennzeichnung mit 3) und eine allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Ergebnis einer Gebarungsüberprüfung bei einer Kapitalbeteiligung des Bundes

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Prüfungsergebnis aus den Jahren 1987 und 1988

Teletheater Videofilm-Produktions- und Vertriebsgesellschaft mbH in Liquidation, Wien

Die Zielvorstellungen, die zur Gründung der Teletheater führten, sind nicht verwirklicht worden. Die Übernahme der Geschäftsführung der Seefestspiele Mörbisch und des "Wiener Sommer" war für die Teletheater mit hohen Verlusten verbunden. Weder der damalige Geschäftsführer noch der Aufsichtsrat haben die im Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorgesehenen Aufgaben auch nur einigermaßen erfüllt.

ABSCHNITT A

Allgemeines

Rechtliche Verhältnisse

1. Die Teletheater wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 29. Dezember 1981 gegründet.

Gegenstand der Teletheater war zur Zeit der Gebarungüberprüfung ua die Herstellung von Aufzeichnungen jeder Art auf Bild- und/oder Tonträger (auch) von Aufführungen von Sprech- und Musiktheatern, der Erwerb von einschlägigen Patenten und sonstigen Schutzrechten und deren Verwertung, der Handel mit Waren aller Art, die Vermittlung von Künstlern, der Betrieb von Theatern und deren Nebenbetrieben und die Beteiligung und/oder die Geschäftsführung bei Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art.

Die Gesellschaft war zu allen Geschäften berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlich erschienen, insbesondere auch zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland.

Im April 1988 wurde beschlossen, die Teletheater aufzulösen.

2.1 Das Stammkapital der Teletheater zum 31. Dezember 1987 betrug rd 41,4 Mill S und war zu rd 91 vH eingezahlt. Gesellschafter waren:

	Anteil am Stammkapital in vH
Republik Österreich	73,9
Salzburger Festspielfonds	8,7
Stadt Wien	8,7
Wiener Bühnenverein	8,7

2.2 Nach Ansicht des RH waren die Einzahlungen auf die Einlagen weder der Höhe nach, noch aus zeitlicher Sicht gerechtfertigt, weil die Teletheater von 1982 bis 1987 durchgehend über Bankguthaben und Wertpapiere zwischen rd 16 Mill S und rd 25 Mill S verfügte.

Insbesondere das BMF als Vertreter des Mehrheitsgesellschafters hätte die an die Teletheater überwiesenen Millionenbeträge wirtschaftlicher und zweckmäßiger einsetzen können. Einzahlungen auf die ausstehende Einlage bei der gegebenen Überkapitalisierung hielt der RH jedenfalls für nicht gerechtfertigt.

2.3 Laut Stellungnahme des BMF sei nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) jeder Gesellschafter verpflichtet, die von ihm übernommene Stammeinlage in voller Höhe nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages einzuzahlen.

2.4 Der RH erwiderte, daß den Vertretern des BMF als Vertreter des Mehrheitsgesellschafters aufgrund der Jahresabschlüsse 1981 bis 1985 hätte bekannt sein müssen, daß hohe Kassen- und Wertpapierbestände sowie Guthaben bei Banken ausgewiesen wurden und somit die Stammeinlage nicht für den ursprünglich vorgesehenen Unternehmungszweck verwendet worden war.

3. Zur besseren und wirksameren Betreuung der Geschäftstätigkeit in den USA wurde 1984 beschlossen, in New York die Teletheater New York Ltd (Teletheater NY), an der die Teletheater zu 100 vH beteiligt war, zu gründen. Diese Tochtergesellschaft sollte vorerst nur eine Briefkastenfirma sein. Von der Teletheater NY wurde nur für das Wirtschaftsjahr 1984/85 eine Steuererklärung abgegeben. Im Mai 1988 wurde bei der Teletheater NY eine Generalversammlung abgehalten und die Auflösung dieser Gesellschaft beschlossen.

Geschäftsführer und Aufsichtsrat

4. Der alleinige Geschäftsführer der Teletheater - gleichzeitig Leiter der Rechtsabteilung des ÖBThV - wurde mit Gesellschaftsvertrag bestellt. Diese Bestellung wurde in der außerordentlichen Generalversammlung im Jänner 1988 widerrufen und damit begründet, daß der Geschäftsführer seine Sorgfaltspflicht gröblichst verletzt hätte, so daß das Vertrauen auf eine weitere Geschäftsführung entsprechend dem Gesetz nicht mehr gegeben wäre.

5.1.1 In den mit dem Geschäftsführer der Teletheater 1986 und 1987 abgeschlossenen Dienstverträgen war vereinbart worden, daß dieser für seine Leistungen als organschaftlicher Vertreter der Gesellschaft kein laufendes Gehalt bekommen, bei Abberufung aber für jedes vollendete Jahr als Geschäftsführer ab 1984 einen Betrag von 100 000 S, höchstens jedoch 500 000 S wertgesichert erhalten sollte. Mit diesem Betrag sollten jedoch darüber hinausgehende Leistungen nicht abgegolten sein. Im Dienstvertrag aus 1987 war vorgesehen, daß eine Abgeltung zusätzlicher Leistungen zunächst vom Aufsichtsrat zu genehmigen und durch die Generalversammlung zu beschließen sei.

Der anlässlich der Abberufung des Geschäftsführers vorgesehene Auszahlungsbetrag wurde seitens der Teletheater zur Wahrung zivilrechtlicher Ansprüche nicht ausbezahlt.

5.1.2 Der Geschäftsführer erhielt 1983 bis 1985 von der Teletheater rd 160 000 S an Honoraren ausgezahlt. Dem RH konnte aber lediglich für die Auszahlung von 60 000 S ein Aufsichtsratsbeschuß vorgelegt werden.

5.1.3 Der Geschäftsführer erhielt weiters 1984 bis 1987 für die organisatorische Leitung des "Wiener Sommer" einen Zusatzvertrag zu seinem Bühnendienstvertrag beim ÖBThV. Für die organisatorische und künstlerische Leitung der Seefestspiele in Mörbisch (Seefestspiele) legte er Honorarnoten. Für beide Tätigkeiten erhielt er insgesamt rd 0,9 Mill S.

5.2 Nach Ansicht des RH wäre für die Tätigkeit bei den Seefestspielen ebenfalls ein Dienstvertrag abzuschließen gewesen. Der RH bemängelte, daß die Honorare für 1984 und für 1985 ohne Befassung des Aufsichtsrates oder der Generalversammlung, für 1986 lediglich vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates ohne Festlegung einer Betragshöhe genehmigt und für 1987 entgegen den Bestimmungen des Geschäftsführervertrages vom Geschäftsführer selbst festgelegt bzw an ihn ausgezahlt wurden.

6. Im Hinblick auf die zahlreichen vom damaligen Geschäftsführer ausgeübten Tätigkeiten ersuchte der RH um Aufzeichnungen über den Zeitaufwand für die einzelnen Tätigkeiten. Diesbezügliche Aufzeichnungen wurden ihm nicht vorgelegt.

Auch der Aufforderung des Aufsichtsrates, die Leistungen in Form eines Berichtes oder einer Projektbeschreibung darzustellen, kam der damalige Geschäftsführer nicht nach.

7.1 Wie der RH anhand der Protokolle feststellte, dauerten die Sitzungen des Aufsichtsrates der Teletheater lediglich zwischen drei und fünf Stunden je Jahr.

7.2 Angesichts der von ihm festgestellten Mängel erachtete der RH das zeitliche Ausmaß der Sitzungen als unzureichend, um dem Aufsichtsrat eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben zu ermöglichen.

8.1 Gemäß § 30 k GmbHG hat der Aufsichtsrat der Generalversammlung ua mitzuteilen, wie er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres geprüft hat.

8.2 Für zwei Geschäftsjahre konnten dem RH keine diesbezüglichen Berichte vorgelegt werden.

8.3 Laut Stellungnahme der Teletheater sei in den Protokollen der beiden Generalversammlungen angeführt worden, daß jeweils ein Bericht des Aufsichtsrates vorgelegen habe.

8.4 Der RH erwiderte, diese Berichte seien ihm nicht vorgelegt worden.

9.1 Im Jahre 1985 wurden in einem Schreiben im Namen einer über die unrechtmäßige Arbeit der Teletheater besorgten Gruppe von Dienstnehmern der Wiener Staatsoper verschiedene Vorwürfe gegen die Teletheater erhoben.

Der Aufsichtsrat befaßte sich 1985 und 1986 in zwei Sitzungen mit dieser Angelegenheit. Er ließ sich im wesentlichen nur vom Geschäftsführer berichten, daß bereits mehrere Überprüfungen der Teletheater zu keinen Beanstandungen geführt hätten.

9.2 Darüber hinausgehende Maßnahmen des Aufsichtsrates konnte der RH nicht feststellen.

9.3 Laut Stellungnahme der Teletheater seien der Wirtschaftspolizei alle von ihr verlangten Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Außerdem habe der damalige Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport den RH um Überprüfung ersucht, weil die im Schreiben aufgezeigten Verflechtungen der Teletheater mit dem ÖBThV nur mit den dem RH zur Verfügung stehenden Möglichkeiten hätten untersucht werden können. Weiters sei dem Abschlußprüfer das eingangs erwähnte Schreiben übermittelt worden. Schließlich hätten sowohl dem Bericht des Abschlußprüfers als auch dem Bericht des Finanzamtes für Körperschaften über eine 1986 durchgeführte Betriebsprüfung keine Hinweise auf Unregelmäßigkeiten entnommen werden können.

9.4 Nach Ansicht des RH waren diese Maßnahmen unzureichend.

10.1.1 Der damalige Geschäftsführer der Teletheater hatte mit dem damaligen Generalsekretär (GS) des ÖBThV, der von 1982 bis 1986 auch stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der Teletheater war, jährlich Werkverträge abgeschlossen. Für die Gesamtleitung des "Wiener Sommer" sowie der Seefestspiele erhielt der damalige GS des ÖBThV für 1984 bis 1987 von der Teletheater rd 1,4 Mill S an Honoraren.

Von der Teletheater konnten die Werkverträge für mehrere Jahre nicht vorgelegt werden.

Da der damalige Geschäftsführer die erbetenen Auskünfte über den Arbeitsumfang des damaligen GS des ÖBThV nicht erteilte, war es dem RH nicht möglich zu beurteilen, ob die Honorare angemessen waren.

10.1.2 Der RH ersuchte den ÖBThV um Urlaubsaufzeichnungen hinsichtlich des damaligen GS des ÖBThV. Nach Mitteilung des ÖBThV wären derartige Unterlagen für die Zeit ab 1984 nicht mehr vorgefunden worden.

Erst im Juli 1989 übergab die damalige Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Sport dem RH eine Aufstellung über verbrauchte bzw nicht verbrauchte Urlaubstage des damaligen GS des ÖBThV, die aufgrund von Telefonrechnungen aus einem Urlaubsort sowie aus Listen über Dienstreisen abgeleitet worden waren.

Der RH konnte aufgrund dieser Aufzeichnungen, die nicht als solche im Sinn des Schauspielergesetzes angesehen werden können, nicht überprüfen, in welchem Umfang die in den Werkverträgen vorgesehene Anwesenheitspflicht bei den Veranstaltungen des "Wiener Sommer" und bei den Seefestspielen erfüllt worden war.

10.2 Der RH hielt die Tätigkeit des damaligen GS des ÖBThV als Gesamtleiter der Seefestspiele und des "Wiener Sommer" mit der Funktion eines Aufsichtsrates der Teletheater im Hinblick auf die Bestimmungen des § 30 e GmbHG ("Die Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer ... sein") für unvereinbar.

Er beanstandete schließlich, daß die Werkverträge in keiner Aufsichtsratssitzung besprochen worden waren. Lediglich 1986 teilte der Geschäftsführer dem Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich ua mit, daß der damalige GS des ÖBThV für die Veranstaltungen des "Wiener Sommer" und der Seefestspiele eine Entschädigung erhalten solle. Diese Vorgangsweise wurde vom damaligen Vorsitzenden des Aufsichtsrates gebilligt. Nach Ansicht des RH hätte der Vorsitzende des Aufsichtsrates aber im Hinblick auf die Bestimmungen des § 30 e GmbHG diesem Vertrag nicht zustimmen dürfen.

10.3 Der Liquidator teilte dem RH mit, daß er aus heutiger Sicht nicht beurteilen könne, inwieweit die Tätigkeit des damaligen GS des ÖBThV mit der Funktion eines Aufsichtsrates unvereinbar gewesen wäre. Diesbezüglich würden unterschiedliche Stellungnahmen vorliegen.

6

10.4 Der RH erwiderte, der damalige GS des ÖBThV hätte aufgrund der Bestimmungen des GmbHG verschiedene Vorhaben der Teletheater weder allein noch gemeinsam mit dem Geschäftsführer durchführen dürfen. Insofern der Aufsichtsrat von diesem Sachverhalt keine Kenntnis hatte, hätte er die im GmbHG vorgesehenen Aufgaben nicht erfüllt. Infolge teilweiser Kenntnis dieses Sachverhalts hätte er aber geduldet, daß der damalige GS des ÖBThV entgegen den Bestimmungen des GmbHG Aufgaben des Geschäftsführers wahrgenommen hatte.

Rechnungswesen

11. Um einen Einblick in die Vermögenslage der Teletheater zu erhalten, hat der RH die Bilanzdaten für 1981 bis 1987 dargestellt. Grundlage für diese Gegenüberstellung waren die dem RH von der Teletheater vorgelegten Bilanzen. Diese Daten waren jedoch weder vollständig, noch entsprachen sie den Grundsätzen der Bilanzklarheit und -wahrheit.

Aktiva	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987
				in Mill S			
Ausstehende Einlagen	23,0	15,0	7,3	12,7	4,5	3,6	3,6
Wertpapiere					12,0	20,0	20,0
Kassenbestände und Bankguthaben	7,6	15,6	24,6	17,9	10,6	5,0	3,9
Sonstige Aktiva			7,4	18,7	26,3	24,1	27,2
Verlustvortrag	0,5	0,4	0,3	0,3	0,1	-	9,1
Summen	31,1	31,0	39,6	49,6	53,5	52,7	63,8
Passiva							
Stammkapital	30,6	30,6	34,2	41,4	41,4	41,4	41,4
Sonstige Passiva	0,5	0,4	5,4	8,2	12,1	11,2	22,4
Gewinnvortrag						0,1	
Summen	31,1	31,0	39,6	49,6	53,5	52,7	63,8

12.1.1 Über die Teletheater NY wurden dem RH keine Rechnungsabschlüsse vorgelegt. Auch die Bankauszüge waren nicht vollständig, so daß die Bankgebarung der Teletheater NY nicht nachvollzogen werden konnte.

12.1.2 Von einem Rechtsvertreter der Teletheater wurde im Mai 1988 in New York über Teletheater NY folgendes festgestellt:

Der eigentliche Zweck der Gründung der Teletheater NY wäre der Erhalt einer Arbeitsbewilligung für den damaligen GS des ÖBThV und den damaligen Geschäftsführer gewesen. Die Visa seien letztlich jedoch nicht beansprucht worden. An Kosten wären rd 2 500 US \$ entstanden.

Die Bankkonten der Teletheater NY in New York, auf denen nach den Bilanzen der Teletheater Ende 1985 und 1986 noch ein Guthaben von rd 0,3 Mill S bzw rd 0,2 Mill S hätte vorhanden sein sollen, wären bereits im März 1985 geschlossen worden.

Vom Abschlußprüfer war jeweils bestätigt worden, daß die in den Bilanzen ausgewiesenen Beträge mit dem jeweils letzten Tagesauszug übereinstimmen. Diese Tagesauszüge wurden dem RH jedoch nicht vorgelegt.

Da nach Mitteilung des Rechtsvertreters der Teletheater auf diese Konten jedoch keine Einzahlungen erfolgten, konnte der RH nicht nachvollziehen, aufgrund welcher Belege die Bankguthaben in den Bilanzen ausgewiesen worden waren.

In einer anderen Bankfiliale in New York bestanden zwei Konten der Teletheater Wien, auf denen der damalige Geschäftsführer und der damalige GS des ÖBThV jeweils einzelzeichnungsberechtigt waren. Diese beiden Konten waren bereits gelöscht gewesen. Auszüge dieser beiden Konten wurden dem RH nicht vorgelegt.

12.2 Der RH beanstandete, daß mit der Teletheater NY in den drei Jahren, in denen "Gesellschafterzuschüsse" von rd 0,5 Mill S überwiesen wurden, lediglich ein Vorhaben über rd 0,1 Mill S durchgeführt worden war.

12.3 Laut Stellungnahme der Teletheater sei 1987 der Geschäftsführer über den Sinn der Teletheater NY befragt worden, zu diesem Zeitpunkt wäre aber noch nicht erkennbar gewesen, daß der Geschäftsführer den Aufsichtsrat unrichtig informiert habe.

13.1 Obwohl für die Führung der Buchhaltung bei der Teletheater ein Buchhalter angestellt war und 1987 von einer Treuhand- und Revisionsgesellschaft für Buchhaltungsarbeiten ein Honorar von rd 70 000 S verrechnet worden war, konnte dem RH anfangs 1988 keine ordnungsgemäße Buchhaltung für 1987 vorgelegt werden.

Schließlich mußten von der Teletheater nach der Abberufung des damaligen Geschäftsführers und nach der Entlassung des damaligen Buchhalters für das Erstellen der Buchhaltung 1987 rd 2,1 Mill S aufgewendet werden.

13.2 Der RH beanstandete, daß der damalige Geschäftsführer hinsichtlich der Führung der Bücher nicht die im GmbHG vorgesehene Sorgfalt angewendet hatte. Spätestens ab Mai 1987 war nämlich dem damaligen Geschäftsführer bekannt, daß die Buchhaltung nicht mit der notwendigen Sorgfalt geführt wurde.

14.1 Eine Revisions- und Treuhandgesellschaft führte für die Teletheater von 1982 bis Oktober 1985 die Buchhaltung, erstellte 1984 den Jahresabschluß und prüfte auch jährlich den Jahresabschluß nach aktienrechtlichen Grundsätzen. Dies stellte einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung dar, weil derjenige, der die Bücher geführt hat, nicht als Abschlußprüfer tätig werden darf.

14.2 Der RH bemängelte, daß diese Bestimmung weder vom damaligen Geschäftsführer noch vom damaligen Vorsitzenden des Aufsichtsrates beachtet worden war.

15. Die Revisions- und Treuhandgesellschaft hatte bis einschließlich 1986 jährlich einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses 1987 bestellten Wirtschaftstreuhänder war der Bestätigungsvermerk ua deshalb versagt worden, weil die Vollständigkeit des Belegwesens nicht gewährleistet gewesen sei, keine ordnungsgemäß unterfertigten Inventuren vorgelegen hätten und die mengenmäßigen Bestandsaufnahmen zum 31. Dezember 1987 nicht nachweisbar gewesen wären.

Weiters hätten die aus dem Jahresabschluß 1986 übernommenen Salden in Millionenhöhe berichtigt werden müssen. Darüber hinaus sei nicht sichergestellt gewesen, daß in den vorgelegten Geschäftsbüchern alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle des Geschäftsjahres 1987 enthalten waren.

16.1 Auch der RH stellte zahlreiche Sachverhalte fest, die nicht im Einklang mit den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung standen:

(1) So wiesen von den übergebenen Buchhaltungskonten mehrere Ausfertigungen unterschiedliche Beträge aus. Dem RH konnten jedoch die Unterschiedsbeträge nicht erklärt werden.

(2) Ein Großteil der Belege für die Fahrt- und Reisespesen sowie für die zahlreichen Um- und Nachbuchungen wurde dem RH nicht vorgelegt.

(3) Bei einer großen Anzahl von Belegen waren von der Teletheater Ergänzungen und Berichtigungen vorgenommen worden. Zwei Dienstnehmer der Teletheater hatten seit Beginn der Gebarungüberprüfung auf Weisung des damaligen Geschäftsführers Ersatzbelege zu erstellen und rückzudatieren.

(4) Teile der Einnahmen aus dem Kartenverkauf für die Seefestspiele 1984 bis 1987 waren in der Buchhaltung nicht erfaßt worden. Der RH vermerkte besonders kritisch, daß diese Einnahmen samt einer allfälligen Wertberichtigung auch nicht in die Buchhaltung 1987 aufgenommen worden waren, obwohl diese Geschäftsfälle zum Zeitpunkt der Nachbuchung bekannt waren.

(5) Für Einnahmen und Ausgaben in Millionenhöhe waren Kassabücher nicht oder nur mangelhaft geführt worden.

(6) Im Spätherbst 1987 wurde in der Wiener Staatsoper ein "Opera Shop" eingerichtet, über dessen Erlöse keine ordnungsgemäße Abrechnung vorgelegt werden konnte. Da der Geldfluß innerhalb der Teletheater nicht nachvollziehbar war, erschien nicht nachgewiesen, wo letztlich diese Erlöse verblieben waren.

16.2 Der RH beanstandete diese Verstöße gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung.

16.3 Laut Stellungnahme des Liquidators habe er von den "Schwarzeinnahmen" durch das Aufstellen von Zusatzsesseln bei den Seefestspielen nur gesprächsweise gehört. Daher wäre es seiner Meinung nach nicht verantwortbar gewesen, in den Jahresabschluß 1987 "Phantasiezahlen" aufzunehmen.

16.4 Der RH erwiderte, in der Aufsichtsratssitzung am 15. März 1988 habe der Liquidator bekanntgegeben, daß aufgrund der vorliegenden Unterlagen die Kartenerlöse für die Seefestspiele 1987 rd 11,5 Mill S betragen hätten. Im Gegensatz zu dieser Information wurden in den Jahresabschluß 1987 rd 0,6 Mill S der Gesamterlöse nicht aufgenommen, obwohl dafür Übernahmebestätigungen vorlagen.

17.1 Die im Jahresabschluß der Teletheater für 1986 enthaltenen Vorräte von rd 4,3 Mill S mußten 1987 um rd 2,9 Mill S abgewertet werden.

17.2 Der RH bemängelte, daß bis 1986 der Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht nicht beachtet worden war. Das große Warenlager, durch das für lange Zeit finanzielle Mittel gebunden gewesen waren, zeigte aber auch die Fehleinschätzung von Absatzmöglichkeiten.

18.1 Ein Vergleich der Lagerbestandsaufzeichnungen mit jenen der Buchhaltung ergab erhebliche Abweichungen:

- Ein Lager von rd 4 700 Schallplatten war in Vergessenheit geraten und in die Jahresabschlüsse nicht aufgenommen worden.
- Ob rd 800 Taschen kostenlos abgegeben oder die Erlöse nicht verbucht wurden, konnte dem RH nicht bekanntgegeben werden.

18.2 Der RH beanstandete, daß nicht einmal die großen Unterschiede zwischen den Aufzeichnungen der Buchhaltung und den Inventaraufzeichnungen überprüft worden waren.

19.1 Die Teletheater übertrug den Verkauf von Souvenirartikeln auch dem ÖBThV, wobei eine jährliche Abrechnung vereinbart war. Der ÖBThV rechnete jedoch nur bis September 1985 ab. Wie erhoben wurde, hat der ÖBThV von Oktober 1985 bis Ende 1987 Erlöse von rd 0,5 Mill S erzielt.

19.2 Der RH bemängelte, daß der damalige Geschäftsführer von Oktober 1985 bis Ende 1987 keine Abrechnung des ÖBThV über die Verkäufe von Souvenirartikeln verlangt hatte. Der Empfehlung des RH, diese Erlöse ehestmöglich abzurechnen, wurde nachgekommen.

20.1 In den Bilanzen der Teletheater für die Jahre 1984 bis 1986 wurden zwischen rd 0,1 Mill S und rd 0,3 Mill S als Fremdwährungsbeträge ausgewiesen.

20.2 Unterlagen über die Zusammensetzung der Fremdwährungsbeträge konnten dem RH nicht vorgelegt werden.

21.1 Da aufgrund der vorgefundenen Mängel in der Buchhaltung nicht sicher war, ob die in der Bilanz ausgewiesenen Kunden- und Lieferantensalden richtig waren, regte der RH an, von den Kunden und Lieferanten die Salden bestätigen zu lassen.

Aufgrund der Saldenbestätigungen zum 31. Dezember 1986 waren die in der Bilanz enthaltenen Forderungen um rd 0,6 Mill S und die Verbindlichkeiten um rd 1,3 Mill S zu hoch ausgewiesen gewesen.

21.2 Die Unterschiedsbeträge zum 31. Dezember 1986 zeigten, mit welcher Sorglosigkeit die Buchhaltung und der Jahresabschluß erstellt und überprüft worden waren. Der Abschlußprüfer für 1986 erteilte einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, obwohl offensichtlich die Kunden- und Lieferantenkonten nicht abgestimmt und mehrere Rechnungen nicht verbucht worden waren.

22.1 Bereits im September 1985 stellte der Geschäftsführer fest, daß ein Angestellter für Verrechnungsgelder in Millionenhöhe keine entsprechenden Belege und keine Abrechnung hatte vorlegen können.

Im Feber 1987 wurde festgehalten, daß aus der Endabrechnung 1985 rd 0,1 Mill S belegmäßig nicht nachweisbar waren. Auf die Rückzahlung des von dem Angestellten ausdrücklich anerkannten Betrages würde die Teletheater bei Erbringung von Leistungen innerhalb von drei Jahren verzichten. Um bereits im Jahresabschluß 1985 das Verrechnungskonto dieses Angestellten als ausgeglichen ausweisen zu können, hatte der damalige Buchhalter auf anderen Lieferantenkonten unrichtige Salden ausgewiesen.

22.2 Nach Ansicht des RH hätte der Geschäftsführer diesen Angestellten aufgrund der im September 1985 getroffenen Feststellungen sofort entlassen müssen. Wie die Höhe des schließlich geforderten Betrages errechnet wurde, konnte dem RH nicht mitgeteilt werden. Bis zur Gebarungsüberprüfung war von diesem Angestellten keine erkennbare Leistung für die Teletheater erbracht worden, so daß nach Ansicht des RH der Betrag noch einzufordern wäre.

22.3 Laut Stellungnahme der Teletheater seien die Leistungen 1987 erbracht, 1988 und 1989 aber nicht in Anspruch genommen worden. Wegen der nachträglich abgeschlossenen Vereinbarung sei das Prozeßrisiko zu hoch, so daß diese Forderung gerichtlich nicht geltend gemacht werden würde.

22.4 Der RH erwiderte, die behauptete Leistung aus 1987 wäre nicht nachgewiesen worden.

23.1 Die Sekretariatsarbeiten der Teletheater wurden von 1981 bis 1987 von Bediensteten des ÖBThV durchgeführt. Da diese Arbeitsleistungen dem ÖBThV nicht abgegolten worden waren, hätte die Teletheater für die anteiligen Gehälter von 1985 bis 1987 in Höhe von insgesamt rd 1,3 Mill S in den Bilanzen eine Rückstellung zu bilden gehabt.

23.2 In einer Vereinbarung zwischen der Teletheater und dem ÖBThV aus 1989 wurde ua diese Verbindlichkeit mit der Forderung hinsichtlich des Innenhofverbaus der Wiener Staatsoper gegenverrechnet (siehe Abs 92).

24. Von der Teletheater wurden der Stadt Wien für die Veranstaltungen des "Wiener Sommer" für 1984 und 1985 jährlich 450 000 S als Abgeltung für die Benützung von Einrichtungen des ÖBThV in Rechnung gestellt. Da aber die Teletheater bis Ende 1987 an den ÖBThV keine Abgeltungen bezahlte, wäre in den Bilanzen für 1984 und 1985 eine Rückstellung zu bilden gewesen. Durch dieses Versäumnis waren nicht nur die Passiva der Bilanzen zu nieder, sondern auch die Erträge in den genannten Jahren zu hoch ausgewiesen worden.

10

25.1.1 In den Jahren 1986 und 1987 wurden von einer Firma Rechnungen und gleichzeitig Gutschriften über je rd 110 000 S ausgestellt. Diese Gefälligkeitsrechnungen sollten dem damaligen Geschäftsführer eine Gewinnregulierung in den jeweiligen Bilanzen ermöglichen.

25.1.2 Von einer anderen Firma wurden 1986 und 1987 für erst im jeweiligen Folgejahr zu erbringende Leistungen Rechnungen über rd 0,36 Mill S und rd 0,9 Mill S ausgestellt. Dadurch sollte ua 1987 ein Guthaben für die teurere Produktion 1988 geschaffen werden.

25.2 Der RH beanstandete, daß 1986 der Geschäftsführer Belege verbuchen ließ, durch die sowohl der Aufwand als auch die Verbindlichkeiten zu hoch ausgewiesen wurden und er auch für 1987 den Ausweis unrichtiger Beträge in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung offensichtlich vorbereitet hatte. Darüber hinaus wurden auch den Subventionsgebern zu hohe Ausgaben nachgewiesen.

25.3 Laut Stellungnahme der Teletheater seien für die Seefestspiele keine Subventionen, sondern vertraglich festgelegte Honorare gewährt worden.

25.4 Der RH erwiderte, den Verantwortlichen der Teletheater sei bekannt gewesen, daß der Abgang der Seefestspiele letztlich durch Förderungen des Bundes und des Landes Burgenland gedeckt worden wäre.

26.1 Mangels Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung waren die Buchhaltung und die Jahresabschlüsse der Teletheater nicht so klar und übersichtlich aufgestellt, daß sie einen sicheren Einblick in die Lage der Gesellschaft gewährt hätten.

Nach Mitteilung des damaligen Buchhalters sei er durch die vielen anstandslosen Überprüfungen in seiner Vorgangsweise bestärkt worden. Bereits die Buchhaltung 1985 sei dadurch so "verschlampt" worden, daß die Bilanz 1985 nicht richtig hätte erstellt werden können.

26.2 Der RH bemängelte das Versäumnis des damaligen Geschäftsführers und des Aufsichtsrates bei Wahrung ihrer Sorgfalts- bzw Überwachungspflicht, was in weiterer Folge dazu führte, daß die Teletheater Millionenbeträge zur Herstellung eines geordneten Rechnungswesens aufzuwenden hatte.

26.3 Laut Stellungnahme der Teletheater hätte angesichts der uneingeschränkten Bestätigungsvermerke des Abschlußprüfers für den Aufsichtsrat kein Anlaß bestanden, an der Ordnungsgemäßheit der Jahresabschlüsse zu zweifeln.

26.4 Der RH erwiderte, daß sich der Aufsichtsrat nach herrschender Lehre über die Ordnungsgemäßheit und sachliche Unbedenklichkeit des Jahresabschlusses ein eigenes Bild machen müsse und den Jahresabschluß in zumutbarer Weise nachzuprüfen gehabt hätte.

27.1.1 Den Kontonachrichten des Finanzamtes für Körperschaften zufolge hatte die Teletheater die steuerlichen Verpflichtungen nur oberflächlich erfüllt. So wurden bspw Umsatzsteuervoranmeldungen verspätet oder überhaupt nicht abgegeben. Die Umsatzsteuervoranmeldung für einen Monat wurde sogar zweimal abgegeben; einmal mit einem Guthaben von rd 100 000 S und beim zweiten Mal mit einer Zahllast von rd 100 000 S. Auch die Lohnabgaben für mehrere Monate wurden nicht abgeführt.

27.1.2 Bei einer stichprobenweisen Überprüfung der Buchhaltung 1987 stellte der RH fest, daß umsatzsteuerrechtliche Bestimmungen nicht eingehalten worden waren. Einerseits wurde für Rechnungen über rd 90 000 S zu Unrecht eine Vorsteuer geltend gemacht, andererseits wurde für Erlöse in Höhe von rd 1,1 Mill S keine Umsatzsteuer bezahlt.

27.2 Der RH hat diese Sachverhalte gem § 158 Abs 3 der Bundesabgabenordnung der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland bekanntgegeben.

27.3 Laut Stellungnahme der Teletheater wäre nicht ersichtlich, welche Abgabenerklärungen hinsichtlich der Lohnabgaben erforderlich und rechtzeitig abzugeben gewesen wären.

27.4 Der RH erwiderte, die Säumnis sei ua aus dem Schreiben des Liquidators vom 25. August 1988 ersichtlich, mit dem weitere Lohnabgaben für 1987 über rd 65 000 S nachgemeldet worden wären.

28. Im Jahre 1985 hat die Teletheater Wertpapiere mit einem Nennwert von 12 Mill S gekauft. Wie aus einem Schreiben an den damaligen Geschäftsführer hervorgeht, wäre außer den Wertpapierzinsen noch eine Bonifikation vorgemerkt worden. Ein Zinsenerlös aufgrund der Bonifikation schien in den Geschäftsunterlagen jedoch nicht auf. Auf Anfrage gab die Bank bekannt, daß auf die Anweisung der Bonifikation (15 000 S) vergessen worden sei.

1988 hat die Bank der Teletheater den Betrag von 15 000 S überwiesen.

29.1 Anhand der Bilanzen und aufgrund der Kontoauszüge waren überdurchschnittlich hohe Kontenstände ersichtlich.

29.2 Der RH bemängelte, daß der damalige Geschäftsführer jahrelang Beträge in Millionenhöhe auf dem Girokonto beließ. Bei einer sorgfältigeren Vermögensgebarung hätte die Teletheater wesentlich höhere Zinsenerträge erzielen können.

30.1 Um einer Bank in Mörbisch im Zusammenhang mit dem Weltspartag eine Gefälligkeit zu erweisen, eröffnete der damalige Geschäftsführer am 25. Oktober 1984 ein Sparsbuch mit einer Einlage von 1 Mill S und hob den Betrag bereits am 2. November 1984 wieder ab.

30.2 Der RH beanstandete diesen Geschäftsfall, weil es nicht Aufgabe der Teletheater war, einer Bank am Weltspartag zu höheren Umsätzen zu verhelfen.

31. Verschiedene bei der Teletheater vorgefundene Unterlagen deuteten darauf hin, daß nicht alle Bankkonten in das Rechnungswesen aufgenommen worden waren.

In den nach der Verhaftung des damaligen Buchhalters und der Abberufung des damaligen Geschäftsführers zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden vor Jahren ausgestellte, aber noch nicht eingelöste Schecks sowie Kuverts mit in- und ausländischen Valuten vorgefunden (insgesamt rd 0,2 Mill S).

Über die Herkunft dieser Geldbeträge konnten dem RH keine Angaben gemacht werden.

32.1 Der damalige Buchhalter teilte im Jänner 1988 mit, daß er Beträge mittels Schecks vom Konto der Teletheater behoben und für private Zwecke verwendet hätte.

Dem RH konnte der Verbleib des Gegenwerts von weiteren Schecks über rd 1,5 Mill S nicht nachgewiesen werden.

Der damalige Buchhalter gab auch zu, rd 1,7 Mill Yen für private Zwecke verwendet zu haben. Der dadurch entstandene Schaden betrug für die Teletheater rd 150 000 S.

32.2 Nach Ansicht des RH wäre der Schaden für die Teletheater zumindest teilweise zu vermeiden gewesen, hätte der damalige Geschäftsführer die im GmbHG geforderte Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet.

Der RH empfahl, vor Ablauf der Verjährungsfrist den damaligen Buchhalter und den damaligen Geschäftsführer zivilrechtlich zum Schadenersatz heranzuziehen.

32.3 Laut Stellungnahme der Teletheater seien Schadenersatzforderungen gerichtlich geltend gemacht worden. Ein Ergebnis werde aber erst nach Durchführung des umfangreichen Beweisverfahrens erkennbar sein.

ABSCHNITT B

Wiener Sommer

Finanz- und Rechnungswesen

33. Ab 1984 wurden im Auftrag der Stadt Wien während der Theaterferien im Juli und August in den Bundestheatern die Veranstaltungen des "Wiener Sommer" durchgeführt.

Laut Buchhaltung der Teletheater ergaben sich folgende Einnahmen und Ausgaben für den "Wiener Sommer":

	1984	1985	1986	1987
	in Mill S			
Einnahmen	11,5	13,4	8,4	12,1
Ausgaben	17,2	17,5	17,4	19,9
Abgang	5,7	4,1	9,0	7,8
Zuschuß der Stadt Wien	5,7	4,1	9,0	6,4
Deckung der Ausgaben durch Einnahmen in vH	66,9	76,6	48,3	60,8
Abgang in vH der Ausgaben	33,1	23,4	51,7	39,2

34.1.1 Die Stadt Wien überwies der Teletheater viele Monate, zT sogar erst Jahre nach Durchführung der Veranstaltungen des "Wiener Sommer" die Förderungszuschüsse.

Wegen der Vorfinanzierung des Abgangs des "Wiener Sommer" hatte die Teletheater einen Zinsentgang von zumindest rd 0,6 Mill S erlitten.

Da die Teletheater den "Wiener Sommer" im Auftrag der Stadt Wien durchführte, wären für die von der Teletheater vorgestreckten Mittel Zinsen zu verrechnen gewesen.

34.1.2 Dem RH wurden von der Teletheater zum Nachweis der Verwendung der Förderungszuschüsse für den "Wiener Sommer" 1984 bis 1987 Unterlagen mit anderen Beträgen zur Verfügung gestellt als sie den Endabrechnungen gegenüber der Stadt Wien zugrundegelegt worden waren.

Die dem RH für 1986 zur Verfügung gestellten Unterlagen waren so unvollständig, daß sie nicht als Grundlage für die Gebarungsprüfung verwendet werden konnten.

Für den "Wiener Sommer 1987" konnte der Stadt Wien erst nach Fertigstellung der Buchhaltung im August 1988 eine Endabrechnung vorgelegt werden. Wie eine Überprüfung der Saldenliste ergab, waren jedoch wesentliche Kostenanteile nicht enthalten, so daß der durch eine Ausfallhaftung der Stadt Wien nicht gedeckte Abgang nicht rd 1,4 Mill S, sondern rd 2,6 Mill S betrug.

34.2 Der RH beanstandete die mangelnde Sorgfalt des damaligen Geschäftsführers sowie des Aufsichtsrates, der seiner gesetzlichen Verpflichtung, die Geschäftsführung zu überwachen, nicht nachgekommen war.

Auch dem Wirtschaftsprüfer, der ua auch Honorare für die Wirtschaftsberatung erhalten hatte, hätte die für die Teletheater nachteilige Vorgangsweise auffallen müssen.

34.3 Da laut Stellungnahme der Teletheater der Geschäftsführer 1987 in zwei Sitzungen des Aufsichtsrates über eine erfreuliche Entwicklung und ein positives Ergebnis des "Wiener Sommer" berichtet habe, wäre ein Versäumnis des Aufsichtsrates nicht erkennbar gewesen.

34.4 Der RH erwiderte, daß der Aufsichtsrat die Geschäftsführung zu überwachen gehabt hätte.

35. Hinsichtlich der Ordnungsgemäßheit der Buchführung bemängelte der RH, daß Ausgaben für eine Premierenfeier nicht offen ausgewiesen worden waren, Ausgaben nicht belegt waren, Einnahmenbelege häufig ausgebessert worden waren und hohe Kassenbestände zT noch Monate nach der letzten Vorstellung des "Wiener Sommer" vorhanden waren.

Kartengebarung

36. Beim Verkauf von Karten für den "Wiener Sommer 1986" wurden Preisermäßigungen zwischen 20 vH und 50 vH gewährt. Von den aufgelegten Karten wurden nur rd 45 vH zum vollen Preis verkauft.

Für 1987 wurden sogar Karten der gehobenen Preiskategorie zu einem Pauschalpreis verkauft. Dadurch ergab sich ein Einnahmenverlust von mindestens rd 74 000 S.

Eine schriftliche Dienstanweisung über die Gewährung von Ermäßigungen konnte dem RH nicht vorgelegt werden. Laut Mitteilung der Leiterin des Kartenverkaufs und von Revisionsbediensteten hätte sich der damalige Geschäftsführer selbst um die Vergabe verbilligter Karten an der Abendkassa gekümmert.

Ob alle Einnahmen ordnungsgemäß abgerechnet worden waren, konnten die Revisionsbediensteten nicht mitteilen, weil ihre Tätigkeit beim "Wiener Sommer" gegenüber der beim ÖBThV stark eingeschränkt gewesen sei.

37. Von 1984 bis 1987 verringerte sich die Anzahl der Pressekarten um rd 11 vH. Bei den Dienstkarten hingegen stieg sie um 20 vH, bei den Regiekarten sogar beträchtlich um rd 376 vH.

Auch hinsichtlich der Vergabe von Regie-, Presse- und Dienstkarten konnten dem RH keine Richtlinien vorgelegt werden. Laut Aussage des damaligen Geschäftsführers wären keine Aufzeichnungen darüber vorhanden, wer von 1984 bis 1987 Regie-, Presse- und Dienstkarten erhalten hätte. Nach dem Widerruf der Bestellung des damaligen Geschäftsführers erhielt der RH jedoch für 1987 eine Namensliste der Empfänger der genannten Kartenarten.

In den Kassenabrechnungen waren um rd 51 vH mehr an Regie- und Dienstkarten ausgewiesen als in den Namenslisten.

38.1 Über die Abrechnung der Karteneinnahmen konnten dem RH für 1984 und 1985 keine Einnahmenaufschreibungen vorgelegt werden, weil der damalige Buchhalter diese verloren hätte.

38.2 Der RH beanstandete auch, daß Geldmittel in beträchtlicher Höhe längere Zeit ungesichert und unverzinst bei den jeweiligen Kassieren der Abendkassa des "Wiener Sommer" verblieben waren und die restlichen Kassenmittel erst einige Zeit nach der letzten Vorstellung auf das Bankkonto der Teletheater überwiesen wurden.

39. In der Buchhaltung waren Einnahmen für Bearbeitungs- und Stornogebühren nicht erfaßt worden. Aus welchen Gründen die Leiterin des Kartenverkaufs die diesbezüglichen Aufzeichnungen weder dem damaligen Geschäftsführer noch dem damaligen Buchhalter und dem Wirtschaftsprüfer zur Erfassung weitergegeben hatte, konnte dem RH nicht erklärt werden. Im übrigen wies bereits das Kontrollamt der Stadt Wien in einem Bericht darauf hin, daß auch die Manipulationsgebühren als Einnahmen zu erfassen seien.

Personal- und Verwaltungsangelegenheiten

40.1 Die dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Heranziehung von Bundestheaterbediensteten für Veranstaltungen des "Wiener Sommer" wurden vom damaligen Geschäftsführer in seiner Eigenschaft als Leiter der Rechtsabteilung des ÖBThV zur Kenntnis genommen.

40.2 Der RH bemängelte, daß der damalige Geschäftsführer auch in dieser Angelegenheit in erheblichem Maß an "Insichgeschäften" mitgewirkt hatte. Derartige Geschäfte hielt der RH aber deshalb für

14

bedenklich, weil die Gefahr bestand, daß die gegenläufigen Interessen der Vertretenen nicht angemessen gewahrt würden. Eine Zustimmung des Aufsichtsrates zu diesen Vereinbarungen hätte bei der Teletheater aber die Interessenkollision auch nicht zur Gänze beseitigt, weil der damalige Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates auch Vertreter des Vertragspartners ÖBThV war.

41. Die Teletheater zahlte den Bundestheaterbediensteten jährlich zwischen rd 0,2 Mill S und rd 0,3 Mill S an Belohnungen und Pauschalen. Dem RH konnten die Gründe für diese Zahlungen nicht ausreichend erläutert werden.

42. Für die künstlerische und organisatorische Leitung des "Wiener Sommer" zahlte die Teletheater jährlich rd 0,6 Mill S an verschiedene Bedienstete des ÖBThV. Diese Zahlungen waren für die Aufführungen von zwei Produktionen, die im Repertoire der Volksoper gespielt wurden, sehr großzügig.

43. Die Entlohnungen der Leiterin des Kartenvertriebes und der Kassiere waren bei der Teletheater doppelt so hoch wie beim ÖBThV.

Der Einwand des damaligen Geschäftsführers, daß keine billigeren Arbeitskräfte zur Verfügung gestanden wären, war deshalb nicht stichhältig, weil die Teletheater einer anderen Angestellten im Kartenvertrieb der Seefestspiele nur die beim ÖBThV übliche Entlohnung gewährte.

44. Die Revisionsbediensteten erhielten auch von der Teletheater eine Entlohnung, obwohl dem damaligen Geschäftsführer bekannt war, daß diese Bediensteten vom ÖBThV auch für die dienstfreien Sommermonate Revisionsgebühren ausbezahlt bekamen.

Eine Begründung für die zweifache Abgeltung der Dienste konnte dem RH nicht bekanntgegeben werden.

45. Hinsichtlich der Programmhefte stellte der RH fest:

(1) Über die Ausschreibung und Auftragserteilung zur Herstellung wurden keine Unterlagen vorgelegt.

(2) Wie ein Vergleich der Programmabrechnungen mit den Ergebnissen der Inventuren ergab, konnte der Verbleib von Programmen mit einem Verkaufswert von rd 335 000 S nicht nachgewiesen werden.

(3) Laut Buchhaltung erlitt die Teletheater aus dem Verkauf der Programme 1984 bis 1986 einen Verlust von rd 105 000 S. Erst 1987 wurde ein Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben von rd 30 000 S erzielt.

(4) Welche Bedeutung unterfertigte, aber nicht bezahlte Honorarnoten in der Buchhaltung der Teletheater hatten, konnte dem RH vom damaligen Geschäftsführer nicht erklärt werden.

(5) Für die Verfassung und den Wiederabdruck von Texten für das Programmheft hat die Teletheater gleich hohe Honorare bezahlt.

46.1 Verschiedene Werbeeinschaltungen (zB des Programmherstellers) waren nicht abgerechnet worden, was zu einem Einnahmefall von rd 70 000 S führte.

46.2 Hinsichtlich der Werbeeinschaltungen bemängelte der RH ferner, daß die Teletheater sich nicht verstärkt selbst darum bemüht und Werbemittlern teilweise überhöhte Honorare bezahlt hat.

47.1 Aus welchen Gründen eine Rechnung über rd 51 000 S für die Werbeeinschaltung einer Fluggesellschaft drei Jahre als Forderung ausgewiesen wurde, konnte der damalige Geschäftsführer nicht erklären. Auf Anfrage gab die Fluggesellschaft bekannt, daß sie in Höhe des Rechnungsbetrages eine Gutschrift ausgestellt hätte und diese vom damaligen GS des ÖBThV in Anspruch genommen worden wäre. Ob diese Flugreise im Interesse der Teletheater gelegen war, konnte dem RH nicht bekanntgegeben werden.

47.2 Der RH bemängelte, daß weder die Einnahmen aus Werbeeinschaltungen noch die Flugkosten offen ausgewiesen worden waren.

48.1 Rechnungen aus 1986 und 1987 über rd 50 000 S für Werbeeinschaltungen von Restaurants waren bis 1988 noch nicht bezahlt.

48.2 Der damalige Geschäftsführer konnte dies dem RH gegenüber nicht begründen.

48.3 Laut Mitteilung der Teletheater wären diese Rechnungen nunmehr bezahlt worden.

49. Im Jahre 1987 wären laut Tarif Einnahmen aus Werbeeinschaltungen von rd 0,26 Mill S auszuweisen gewesen. In der Buchhaltung für 1987 wurden aber um rd 80 000 S weniger ausgewiesen.

Ursache für die zu geringen Einnahmen waren vor allem fehlende und zu niedrig ausgestellte Rechnungen.

Eine Bedienstete der Teletheater gab dem RH bekannt, daß auf Weisung des damaligen Geschäftsführers während der Gebarungsüberprüfung fehlende Rechnungen für Werbeeinschaltungen nachgeschrieben worden wären. Allerdings hätte nicht die gesamte Gebarung nachvollzogen werden können, weil nur der damalige Buchhalter über viele dafür notwendige Informationen verfügte.

50.1 Erst 1987 wurde zwischen der Teletheater und dem ÖBThV eine schriftliche Vereinbarung über die entgeltliche Benützung von Spielstätten und Ausstattungen des ÖBThV für die Produktionen des "Wiener Sommer" abgeschlossen.

50.2 Der RH beanstandete, daß erst drei Jahre nach Durchführung der ersten Veranstaltungsreihe "Wiener Sommer" eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen worden war.

51.1 Im Voranschlag für den "Wiener Sommer 1987" waren für die Übernahme einer Ausstattung aus Genf deshalb 1,2 Mill S ausgewiesen worden, weil diese Produktion Ende 1987 von der Volksoper herausgebracht und auch beim "Wiener Sommer 1988" verwendet werden sollte.

Zu diesem Zeitpunkt war dem ÖBThV die Absicht des BMF bereits bekannt gewesen, die Ermessensausgaben des Voranschlages 1987 zu kürzen. Die Teletheater war somit, wie auch der damalige Geschäftsführer bemerkte, mit dem Ankauf in "Vorleistung" getreten.

Über die Eigentumsverhältnisse der Ausstattung wußte nicht einmal die für die Verwaltung von Ausstattungen zuständige Leiterin der Kostümabteilung des ÖBThV Bescheid. Gegenüber dem RH vertrat sie nämlich die Ansicht, daß diese Ausstattung wegen der ständigen Verwendung im Spielbetrieb der Volksoper Eigentum des ÖBThV sei.

51.2 Nach Ansicht des RH wäre der Ankauf dieser Ausstattung durch die Teletheater schon im Hinblick auf die zuvor erwähnte Vereinbarung nicht notwendig gewesen. Begünstigt durch diesen Einkauf war die Volksoper, welche die Kosten dieser Ausstattung nicht zu zahlen hatte und dadurch leichter die vom BMF angeordnete Einsparung von Ausgaben erfüllen konnte.

Wie der Ankauf dieser Ausstattung zeigte, hat der damalige Geschäftsführer die Interessen der Teletheater nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes wahrgenommen.

Der RH empfahl, diese Ausstattung an den ÖBThV zu verkaufen. Der stellvertretende GS des ÖBThV hat bereits Ende 1988 zugesagt, die Ausgaben dieser Ausstattung der Teletheater zu ersetzen.

51.3 Sowohl die Teletheater als auch der ÖBThV teilten dazu mit, daß diese Ausstattung in das Eigentum des ÖBThV übertragen werden solle.

ABSCHNITT C

Seefestspiele Mörbisch

Finanz- und Rechnungswesen

52.1 Im Jahre 1984 ersuchte der zuständige burgenländische Landesrat den GS des ÖBThV, ein Konzept für die Neuordnung der Seefestspiele zu erstellen.

In einer vom GS des ÖBThV vorgelegten Studie wurden ua für die organisatorische und geschäftliche Leitung der Seefestspiele der GS des ÖBThV und der Geschäftsführer der Teletheater vorgeschlagen. Allerdings sollte vor Übernahme der Geschäftsführung der Seefestspiele durch die Teletheater noch eine Reihe von Fragen über die Finanzierung und Abwicklung der Seefestspiele geklärt werden.

Der GS des ÖBThV berichtete im März 1984 als stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates dem Aufsichtsrat der Teletheater über das dem Land Burgenland vorgelegte Konzept und legte den Entwurf einer Geschäftsführungsvereinbarung zwischen der Teletheater und den "Burgenländischen Festspielen" (Festspiele) vor. Diese, einer Mitteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung zufolge, 1964 als Wirtschaftskörper mit Rechtspersönlichkeit errichtet, veranstalteten bis 1983 ua die Seefestspiele in Mörbisch.

Ob dem Aufsichtsrat die erwähnte Studie vorlag und damit die in dieser enthaltenen Voraussetzungen für den Abschluß des Geschäftsführungsvertrages bekannt waren, konnte dem Protokoll über diese Sitzung nicht entnommen werden. Der Aufsichtsrat stimmte einer Übernahme der Geschäftsführung der Seefestspiele durch die Teletheater jedenfalls zu.

In dem 1984 auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Geschäftsführungsvertrag verpflichtete sich die Teletheater ua, ab 1984 im Namen und auf Rechnung der Festspiele sämtliche mit dem Betrieb der Seefestspiele verbundenen Geschäfte durchzuführen.

52.2 Der RH beanstandete, daß der Geschäftsführungsvertrag von der Teletheater abgeschlossen worden war, obwohl wesentliche in der Studie angeführte Voraussetzungen für den Abschluß dieses Vertrages nicht erfüllt waren. So konnten dem RH keine Unterlagen hinsichtlich der Feststellung des genauen Abganges, des Erstellens einer Erfolgsbilanz für die Seefestspiele, der Überweisung eines höheren Geldbetrages zur Sicherung der Liquidität der Seefestspiele, der Erstellung von Kostenvoranschlägen sowie der Finanzierung notwendiger Investitionen vorgelegt werden.

Außerdem handelte die Teletheater entgegen den Bestimmungen des Geschäftsführungsvertrages im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und wies die Gebarung der Seefestspiele in der Gesamtgebarung der Teletheater aus. Dadurch war aber kein Überblick über die Höhe des tatsächlichen Abganges möglich.

53.1 Erst in der Sitzung des Aufsichtsrates im Jänner 1985 teilte der damalige Geschäftsführer mit, daß die Teletheater für die Seefestspiele 1984 einen Verlustanteil von rd 0,8 Mill S zu tragen habe. Der Aufsichtsrat beschloß daraufhin, den bestehenden Geschäftsführungsvertrag zum ehestmöglichen Zeitpunkt zu kündigen, wenn nicht ein den Anregungen des damaligen GS des ÖBThV entsprechender neuer Vertrag abgeschlossen werden könne.

Der von einem Angestellten der Teletheater 1985 abgeschlossene neue Geschäftsführungsvertrag sah ua vor, daß die Teletheater die Seefestspiele nunmehr im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen und das Gesamtrisiko übernehmen sollte.

53.2 Ob der Angestellte der Teletheater ermächtigt war, den Geschäftsführungsvertrag 1985 für die Teletheater rechtsverbindlich zu unterfertigen, konnte dem RH schriftlich nicht nachgewiesen werden. Schließlich konnte dem RH nicht erklärt werden, weswegen der damalige Geschäftsführer in Kenntnis des Abganges für die Seefestspiele 1984 im Geschäftsführungsvertrag 1985 der Übernahme des Gesamtrisikos durch die Teletheater zugestimmt hatte.

54.1 Im Geschäftsführungsvertrag 1985 verpflichteten sich die Festspiele ua, der Teletheater sämtliche Spielanlagen in spielfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen. Die an den baulichen Investitionen

beteiligten Firmen legten zwar Rechnungen vorerst an die Festspiele, die Rechnungen wurden jedoch nach Überprüfung durch einen Architekten an die Teletheater weitergeleitet. Gleichzeitig wurde der Rechnungsbetrag von den Festspielen bzw vom Amt der Burgenländischen Landesregierung auf ein Konto der Teletheater überwiesen.

54.2 Abgesehen davon, daß diese Vorgangsweise nicht zweckmäßig war, hatte der damalige Buchhalter der Teletheater vorgesehen, die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend zu machen.

54.3 Nach Ansicht des Liquidators sei der Teletheater durch die Zahlung der Investitionsrechnungen und deren Verrechnung kein Vermögensnachteil entstanden.

54.4 Der RH erwiderte, daß die Investitionen nicht in der Buchhaltung der Teletheater zu verrechnen gewesen wären, weil die Aufträge vom Amt der Burgenländischen Landesregierung und von den Festspielen vergeben worden wären. Zudem hätten sich die Festspiele verpflichtet, der Teletheater sämtliche Spielanlagen in spielfertigem und spielfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen.

55.1 Die Teletheater erhielt von den Festspielen für den Spielbetrieb 1984 bis 1988 rd 36 Mill S und für Investitionen für den Spielbetrieb rd 9,6 Mill S sowie vom BMUKS irrtümlich 1 Mill S überwiesen. Weitere Zuschüsse der Festspiele bzw des Amtes der Burgenländischen Landesregierung in Höhe von rd 12 Mill S betrafen die Investitionen für das Zentralgebäude.

55.2 Der RH beanstandete die Abrechnungen als nicht ordnungsgemäß, weil die Zuordnung als Zuschuß für den Spielbetrieb und für Investitionen für den Spielbetrieb willkürlich erfolgte, so daß die Höhe des entstandenen Verlustes aus dem Spielbetrieb nicht zur Gänze offen ausgewiesen wurde.

56.1 Im Oktober 1988 wurde zwischen der Teletheater und den Festspielen vereinbart, daß mit der Zahlung von rd 9 Mill S alle Ansprüche der Teletheater von 1984 bis 1988 einschließlich 7 vH Zinsen abgegolten sein sollten.

Die von der Teletheater ursprünglich geforderte Verzinsung von 9 vH war vom Amt der Burgenländischen Landesregierung bzw von den Festspielen in einer Abrechnung bereits 1986 zur Kenntnis genommen worden. Daß die Generalversammlung im September 1988 den Zinsenverlust von 0,4 Mill S zur Kenntnis nahm, wurde mit der Zustimmung der Festspiele zur vorzeitigen Auflösung des Geschäftsführungsvertrages 1985 begründet.

56.2 Nach Ansicht des RH war die Verzinsung von 7 H für die Teletheater nachteilig.

57.1 Von der Teletheater wurden den Festspielen die Abrechnungen der Seefestspiele entweder verspätet oder ungenau vorgelegt; gegenüber den Festspielen konnten die Zinsen für die aushaftenden Beträge erst ab Vorlage der Abrechnungen verrechnet werden.

So wurde bspw die Abrechnung über die Investitionen für den Spielbetrieb 1984 so spät vorgelegt, daß sie erst Ende 1985 bzw Anfang 1986 überprüft werden konnte. Die Zinsen für die Investitionsmittel für den Spielbetrieb 1984 wurden deshalb erst ab 1. April 1986 in Rechnung gestellt. Für die Teletheater bedeutete dies einen Zinsenverlust von rd 0,5 Mill S. Weitere Zinsenverluste ergaben sich aus der verspäteten Vorlage der Abrechnungen für die Investitionen 1985 und 1986.

57.2 Der RH beanstandete die verspätet vorgelegten Abrechnungen, denen zufolge die Teletheater den Festspielen Beträge bis zu einem Viertel des Eigenkapitals stundete, was für die Teletheater mit hohen Zinsenverlusten verbunden war.

58.1 Die von den Festspielen erhaltenen Zuschüsse wurden brutto vereinnahmt und als Erträge gebucht. Für diese Erträge wurde keine Umsatzsteuer abgeführt.

58.2 Nach Ansicht des RH wäre von den Zuwendungen der Festspiele an die Teletheater Umsatzsteuer zu entrichten gewesen, weil zwischen beiden Vertragspartnern ein Leistungsaustausch bestanden hat.

58.3 Laut Stellungnahme der Teletheater habe sie den Festspielen die Umsatzsteuer in Höhe von rd 7,4 Mill S vorgeschrieben; die Festspiele hätten diesen Betrag bereits bezahlt. Die Teletheater hätte den Umsatzsteuerbetrag von rd 7,4 Mill S an das Finanzamt abgeführt.

59.1 Vor Beginn der Seefestspiele 1984 teilte der Geschäftsführer dem zuständigen burgenländischen Landesrat mit, daß die Teletheater für Sanierungsmaßnahmen der Seebühne rd 4 Mill S ohne vorhergehende Bewilligung durch die Festspiele ausgegeben hätte; er ersuchte, diesen Betrag zusätzlich zu ersetzen.

59.2 Der RH bemängelte, daß weder die Höhe noch die Finanzierung der notwendigen Investitionen vor deren Durchführung festgelegt worden waren. Außerdem wurde der Aufsichtsrat über diese Investitionen nicht informiert. Wie den Buchhaltungsaufzeichnungen zu entnehmen war, wurden für Investitionen nur rd 2,8 Mill S und nicht 4 Mill S gezahlt.

Im Jahresabschluß 1984 war hingegen eine Forderung der Teletheater an die Festspiele für Investitionen von rd 4 Mill S enthalten, so daß die Teletheater insgesamt keinen Verlust von rd 1,2 Mill S ausweisen mußte, sondern einen geringfügigen Gewinn nachweisen konnte. Besonders auffallend war, daß im Jahresabschluß 1984 keine Aufwendungen für das Bühnenbild, welchem bei einer Freilichtaufführung eine besondere Bedeutung zukommt, aufschienen. In den folgenden Jahren fielen für das Bühnenbild jeweils Aufwendungen zwischen 2 Mill S und 4 Mill S im Jahr an.

59.3 Nach Ansicht des Liquidators könnte dieser Sachverhalt durch das anhängige Strafverfahren geklärt werden.

60.1 Erst Ende 1985 legte die Teletheater dem Amt der Burgenländischen Landesregierung und den Festspielen eine Abrechnung über den Spielbetrieb der Seefestspiele 1984 vor. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung überprüfte diese Abrechnung erst 1986. Gegenüber dem ursprünglichen Jahresabschluß 1984 und den den Vertretern der Festspiele angekündigten Investitionen von rd 4 Mill S wies die Teletheater in der Abrechnung für Investitionen aus 1984 2,8 Mill S nach, rechnete jedoch auch Investitionen aus 1985 hinzu und wies insgesamt für Investitionen rd 4,7 Mill S nach.

60.2 Der RH beanstandete die späte Abrechnung durch die Teletheater und den Ausweis von Investitionen aus 1985 in der Abrechnung für 1984.

61.1 Das Amt der Burgenländischen Landesregierung anerkannte in der Abrechnung vier Rechnungen über insgesamt rd 120 000 S sowohl als Investitionen als auch als Aufwendungen des Spielbetriebes. Weiters wurden 1984 Aufwendungen von rd 0,7 Mill S für die Miete der Beleuchtungsanlagen als Investition anerkannt. Ab 1985 wurden diese Aufwendungen richtigerweise als Betriebsausgaben verrechnet.

Ende 1985 legte eine Elektrofirma vier Rechnungen über rd 1,1 Mill S; diese Rechnungen wurden von der Teletheater nachträglich den Investitionen 1984 zugeordnet. Da eine Rechnung über rd 0,6 Mill S Arbeiten für das Bühnenbild und somit keine außerordentlichen Investitionen betraf, wurde diese Rechnung mit derselben Nummer und mit demselben Rechnungsbetrag, jedoch mit einem anderen Gegenstand neu ausgestellt und vom Amt der Burgenländischen Landesregierung als Investition anerkannt.

61.2 Der RH beanstandete die mangelhafte Überprüfung der Abrechnungen.

62.1 Die Teletheater wies im Jahresabschluß 1985 Forderungen von 0,5 Mill S an die Festspiele aus, die von diesen und dem Amt der Burgenländischen Landesregierung nicht anerkannt worden waren. Dies führte jedoch zu keiner Berichtigung der Bilanzdaten.

62.2 Der RH bemängelte den Ausweis dieser Forderung in der Bilanz, wodurch die Erträge für 1985 zu hoch ausgewiesen wurden. Die Teletheater hätte ohne diese Erträge keinen Gewinn von rd 180 000 S, sondern einen Verlust auszuweisen gehabt.

63. Erst 1987 beanstandete das Amt der Burgenländischen Landesregierung, daß die Teletheater im Gegensatz zu den Bestimmungen des Geschäftsführungsvertrages 1985 Investitionen ohne vorhergehendes Einvernehmen mit den Festspielen in Auftrag gegeben hatte. Von zwölf Rechnungen über

insgesamt rd 1,5 Mill S wurden in der Abrechnung 1986 vom Amt der Burgenländischen Landesregierung vier Rechnungen über insgesamt rd 0,4 Mill S nicht anerkannt, was aber keine Auswirkung hatte.

64.1 Für 1987 wurden Investitionen von rd 0,5 Mill S abgerechnet, wovon jedoch rd 0,2 Mill S auch in der Abrechnung für den Spielbetrieb enthalten waren.

64.2 Der RH bemängelte, daß Aufwendungen auch als Investitionen abgerechnet worden waren.

65.1 Bei den Abrechnungen über den Spielbetrieb der Seefestspiele stellte der RH folgende Sachverhalte fest:

(1) Da die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung nicht eingehalten wurden, waren die Betriebsergebnisse jährlich in unrichtiger Höhe dargestellt worden.

(2) Obwohl zwischen der Teletheater und den Festspielen vertraglich vereinbart war, Zusatzveranstaltungen und ORF-Aufzeichnungen sowie audiovisuelle Verwertungen nicht in die Abrechnung aufzunehmen, wurde dies von der Teletheater nicht eingehalten und dadurch jährlich ein günstigeres Betriebsergebnis dargestellt.

(3) 1984 wurden Forderungen von rd 0,2 Mill S an die Festspiele nicht in den Jahresabschluß aufgenommen.

(4) Die Teletheater wies in der Abschlußrechnung 1984 eine Förderung des BMUKS an die Festspiele von 1 Mill S, welche irrtümlich an die Teletheater überwiesen wurde, als weiteren Ertrag aus. Tatsächlich betrug der Verlust der Seefestspiele 1984 nicht - wie gegenüber dem Aufsichtsrat im Feber 1986 dargestellt - rd 1 Mill S, sondern rd 4,2 Mill S.

(5) Dem Aufsichtsrat, dem BMUKS, der Burgenländischen Landesregierung und den Festspielen waren unterschiedlich hohe Verluste aus dem Spielbetrieb 1984 und 1985 mitgeteilt worden. Dies wurde auch mit unterschiedlichen Abschlußaufstellungen und Buchhaltungsdaten belegt.

(6) Über die Abschlußrechnung 1986 wurden dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, den Festspielen und dem BMUKS unterschiedliche Gebarungsergebnisse mitgeteilt. Die Beauftragten des RH fanden Abschlußaufstellungen mit fünf unterschiedlichen Gebarungsergebnissen, mit einem Abgang von rd 172 000 S bis zu einem Gewinn von rd 29 000 S vor. Da jedoch vom Amt der Burgenländischen Landesregierung und den Festspielen Investitionen des Jahres 1986 von rd 0,4 Mill S nicht anerkannt worden waren, wäre der Gebarungsabgang um diesen Betrag noch zu erhöhen gewesen.

(7) 1987 fehlten verschiedene Aufwendungen und Erträge bzw wurden Aufwendungen in der Abrechnung an die Festspiele doppelt verrechnet.

65.2 Nach Ansicht des RH war im Jahre 1987 nicht ein den Festspielen gegenüber dargestellter Verlust von rd 1,8 Mill S, sondern ein Gewinn von 0,4 Mill S erzielt worden.

Der RH bemängelte allgemein, daß die offensichtlich unrichtigen Abrechnungen der Teletheater von den Beauftragten der Festspiele und des Amtes der Burgenländischen Landesregierung zur Kenntnis genommen worden waren. Bei einer genaueren Überprüfung der Abrechnungen der Seefestspiele hätte auffallen müssen, daß das Gebarungsergebnis durch den Ausweis überhöhter Aufwendungen und zu geringer Erträge jährlich in unrichtiger Höhe ausgewiesen worden war.

66.1 Weiters stellte der RH noch folgende Sachverhalte fest:

(1) Abrechnungen in Millionenhöhe wurden zu spät gelegt und unvollständige Abrechnungen von Bediensteten der Teletheater nachgeschrieben.

(2) Ein Bediensteter hob ohne Zeichnungsberechtigung von einem Bankkonto 0,8 Mill S ab.

(3) Rechnungen über erhaltene Leistungen waren nicht gelegt und dadurch die Jahresabschlüsse in unrichtiger Höhe ausgewiesen worden.

20

(4) Für Statikarbeiten waren zwar Teilrechnungen gelegt und gezahlt, aber keine Schlußrechnung vorgelegt worden. Der Verdacht auf Doppelzahlungen konnte von der Teletheater nicht widerlegt werden.

66.2 Der RH bemängelte die mangelhafte Buchführung.

66.3 Hinsichtlich der Statikarbeiten vertrat der Liquidator die Ansicht, daß die zwei Teilrechnungen zwei verschiedene Leistungszeiträume betroffen hätten. Es würden jedoch die notwendigen Schritte zur Klärung der Angelegenheit getroffen werden.

66.4 Der RH wies nochmals auf das Fehlen der Schlußrechnung hin und ersuchte, ihm das Ergebnis der Nachforschungen bekanntzugeben.

Kartengebarung

67.1 Aus den unvollständigen Kartenaufzeichnungen der Teletheater war ersichtlich, daß die Anzahl der Restkarten 1984 besonders hoch gewesen war und ungefähr der Zahl der aufgelegten Karten für drei Aufführungen entsprochen hatte. 1985 und 1986 war die Anzahl der Restkarten je Jahr ungefähr so hoch wie die Zahl der aufgelegten Karten für eine Aufführung; die Anzahl der Restkarten entsprach 1987 der Zahl der aufgelegten Karten für rd 1,5 Aufführungen.

Aber auch die Anzahl der Freikarten war 1984 bei insgesamt 16 Vorstellungen höher als die Zahl der aufgelegten Karten für eine Aufführung.

67.2 Wenn auch die Anzahl der Freikarten ab 1985 deutlich verringert wurde, war aber nach Ansicht des RH die Abgabe von je rd 1 200 Freikarten 1986 und 1987 noch immer sehr großzügig.

Aufgrund der unzureichenden Aufzeichnungen über die Masetten, dh die Eintrittskartenblöcke, war eine Kontrolle der Freikarten nicht möglich gewesen. Nur vereinzelt hatten der Produktionsleiter, die Produktionsleiterin oder der Geschäftsführer die Ausgabe von Freikarten bestätigt.

68.1 Während 1984 noch mehr als die Hälfte der Karten zum vollen Preis verkauft wurde, betrug der Anteil dieser Karten 1985 und 1986 nur mehr rd ein Drittel. Das Ergebnis 1987 war deshalb günstiger, weil eine größere Anzahl von Ermäßigungskarten für abgesagte Regenvorstellungen vorgesehen war.

68.2 Der RH beanstandete die Preispolitik der Teletheater, die letztlich dazu führte, daß fast zwei Drittel der verkauften Karten verbilligt abgegeben wurden. Auch bei diesen Karten war es dem RH nicht immer möglich, den Grund für die Gewährung einer Ermäßigung festzustellen.

Insbesondere die einem Reiseveranstalter gewährte Ermäßigung von 50 vH für alle Karten einer Aufführung je Saison war für die Teletheater besonders nachteilig. Der Einnahmengang der Teletheater für diese Aufführung betrug mehr als eine halbe Mill S im Jahr.

69.1 Für die Seefestspiele 1984 und 1986 waren keine Gesamtabrechnungen erstellt worden.

Die 1984 nachträglich gewährten Preisermäßigungen von rd 230 000 S bei Kartenverkäufen an Firmen konnten aufgrund der Tagesberichte (Rapporte) nicht nachvollzogen werden, weil die Rechnungen mit den in den Tagesberichten vorgemerkten Preisermäßigungen nicht vorgelegt werden konnten.

1985 und 1986 war zu jedem Tagesbericht ein Umschlag mit Restkarten und Erläuterungen zu den Tagesabrechnungen vorhanden. Ein stichprobenweiser Vergleich dieser Unterlagen mit den verbuchten Abrechnungen der Karteneinnahmen ergab Abweichungen. Durch die Verwendung zahlreicher Ermäßigungsstempel war aber keine lückenlose Überprüfung der gewährten Ermäßigungen möglich. Beschwerdebriefe haben bewiesen, daß Einnahmen aus dem Kartenverkauf durch das nachträgliche Eintragen von tatsächlich nicht gewährten Ermäßigungen verkürzt wurden.

69.2 Die Kartenabrechnungen erschienen dem RH deshalb nicht glaubwürdig.

70.1 Von der Kassenleiterin wurden 1984 Karteneinnahmen von rd 9 Mill S abgerechnet; weiters waren auch Einnahmen aus der Generalprobe angefallen. In der Buchhaltung waren aber nur Einnahmen

von rd 8,8 Mill S ausgewiesen worden. Der Verbleib des Unterschiedsbetrages konnte dem RH nicht nachgewiesen werden.

70.2 Die Kartengebarung 1984 war nicht nachvollziehbar. Die von der Kassenleiterin erstellten Tagesberichte waren zwar überprüft und ein Teil der berichtigten Tageseinnahmen gebucht worden. Die Gesamteinnahmen laut den überprüften Tagesberichten stimmten aber mit den verbuchten Einnahmen nicht überein.

Aufzeichnungen über Ermäßigungen waren nach Ansicht des RH im nachhinein erstellt worden. Weiters fehlten die Einnahmen aus der Generalprobe.

71.1 In der Buchhaltung 1985 waren Einnahmen von rd 0,6 Mill S brutto aus dem Verkauf von Karten für Zusatzsessel erfaßt worden. In den Unterlagen befand sich aber noch eine weitere Kartenabrechnung über rd 0,9 Mill S.

Wie der RH feststellte, hat die Kassenleiterin 1985 die Einnahmen von insgesamt rd 0,9 Mill S aus dem Verkauf von Karten für Zusatzsessel entgegen der Gepflogenheit, Einnahmen aus dem Kartenverkauf auf ein Bankkonto einzuzahlen, aufgrund einer Weisung des Geschäftsführers bar an den Geschäftsführer, den Betriebsleiter der Wiener Staatsoper und den Stellvertreter des Buchhaltungsvorstandes des ÖBThV übergeben. Die Übernahmebestätigungen wurden dem RH von der Kassenleiterin vorgelegt.

Der Betrag von rd 0,9 Mill S wäre nach Mitteilung des Buchhaltungsvorstandes des ÖBThV und seines Stellvertreters in einem Umschlag im Geldschrank des Buchhaltungsvorstandes hinterlegt worden. Dieser Umschlag sei über Auftrag des Geschäftsführers mehrmals ausgefolgt und wieder im Geldschrank hinterlegt worden.

Auch die Abrechnung der Einnahmen aus der Generalprobe 1985 erfolgte nicht ordnungsgemäß. Von den Einnahmen von rd 181 000 S waren nur rd 89 000 S abgerechnet worden.

71.2 Der RH beanstandete, daß die Unterschiedsbeträge zwischen den erzielten und den verbuchten Einnahmen von der Teletheater nicht nachgewiesen werden konnten.

72.1 Auch die Kartengebarung 1986 war wegen der mangelhaft geführten Buchhaltungsunterlagen nicht nachvollziehbar. Die Beträge auf den Geldkonten, den Abrechnungskonten und den Ertragskonten für die Seefestspiele 1986 stimmten nicht überein.

Auf Weisung des Geschäftsführers wurden auch diese Einnahmen aus dem Verkauf der Karten für Zusatzsessel und für die Generalprobe nicht auf ein Bankkonto eingezahlt, sondern dem Geschäftsführer und dem Buchhalter bar übergeben.

72.2 Der RH beanstandete, daß die Buchungen über die Einnahmen der Seefestspiele 1986 vom Geschäftsführer nicht auf ihre Richtigkeit hin überprüft worden waren. Weiters vermerkte der RH kritisch, daß die Kartenabrechnung nicht von der Kassenleiterin der Seefestspiele 1986, sondern vom Buchhalter vorgenommen wurde.

Die Höhe und der Verbleib der Einnahmen aus dem Verkauf von Karten für Zusatzsessel und für die Generalprobe waren ebenfalls nicht feststellbar.

73. Aufgrund von Fragen des RH, wie die Einnahmen aus der Generalprobe verbucht und auf welches Bankkonto sie eingezahlt worden wären, legte der Geschäftsführer im Jänner 1988 dem RH ein Sparbuch einer Bank in Mörbisch vor. Den Eintragungen in diesem Sparbuch zufolge waren im August 1986 418 700 S eingezahlt und im Jänner 1988 zuzüglich 26 800 S an Zinsen abgehoben und auf das Konto der Teletheater eingezahlt worden.

Der Geschäftsführer gab dazu bekannt, daß es sich bei dem Sparguthaben um die Einnahmen aus der Generalprobe 1986 und den bei den Seefestspielen 1986 verkauften Karten für Zusatzsessel handle. Diese Einnahmen wären von einer Mitarbeiterin in Mörbisch eigenmächtig auf das Sparbuch eingezahlt worden.

22

Auf Befragen des RH gab diese Mitarbeiterin zunächst bekannt, daß sie 1986 diesen Betrag über Auftrag des Geschäftsführers auf das Sparbuch eingezahlt habe.

In weiterer Folge teilte diese Mitarbeiterin dem RH jedoch mit, daß sie beim Landesgericht für Strafsachen in Eisenstadt Selbstanzeige erstattet habe. Sie hätte dem RH gegenüber unwahre Angaben gemacht und das Sparbuch nicht im August 1986 bei der Bank in Mörbisch über Auftrag des Geschäftsführers eröffnet und darauf rd 418 000 S eingezahlt, sondern vom Geschäftsführer im Jänner 1988 rd 440 000 S mit dem Auftrag erhalten, dieses Geld dem Direktor der Bank in Mörbisch zu übergeben. Dieser wisse Bescheid und würde ihr ein Sparbuch übergeben, das sie dem Geschäftsführer überbringen sollte. Weiters führte die Mitarbeiterin dem RH gegenüber aus, daß sie auf Ersuchen des Geschäftsführers Listen über die Einnahmen aus dem Verkauf von Karten für Zusatzsessel bei den Seefestspielen 1986 nachgeschrieben habe.

Der Geschäftsführer erklärte, diese Vorgangsweise gewählt zu haben, um den Buchhalter zu decken, weil seiner Meinung nach für die Teletheater kein Schaden entstanden wäre.

Hinsichtlich der Herkunft des Betrages von rd 440 000 S erklärte der Geschäftsführer später, daß sich der Buchhalter diesen Betrag aufgrund der Einlösung von Schecks, auf denen die Unterschrift des Geschäftsführers nachgemacht worden wäre, beschafft hätte.

74.1 Auch die Kassenleiterin der Seefestspiele 1987 hatte die Einnahmen von insgesamt rd 641 000 S aus dem Verkauf von Karten des Blocks für die zwölfte Reihe und für die Generalprobe im Gegensatz zu den sonstigen Karteneinnahmen, die auf Bankkonten eingezahlt wurden, dem Geschäftsführer und dem Buchhalter bar übergeben.

Eine Überprüfung der Verbuchung dieser Einnahmen ergab, daß die vom Geschäftsführer und vom Buchhalter übernommenen Beträge weder auf einem Konto der Teletheater, noch in der Kassa aufschienen.

Der Geschäftsführer gab dem RH gegenüber an, daß er diese Einnahmen dem Buchhalter ohne Bestätigung übergeben habe.

Weshalb die Karten für die zwölfte Reihe in einen eigenen Block gebunden wurden und die Einnahmen aus dem Verkauf der Karten dieses Blocks und für die Generalprobe an den Geschäftsführer bzw an den Buchhalter bar übergeben wurden, konnte dem RH nicht erklärt werden.

74.2 Der RH beanstandete, daß im Jahresabschluß 1987 nur die Karteneinnahmen von 13 Vorstellungen enthalten waren, nicht jedoch die Einnahmen aus dem Verkauf von Karten für Zusatzsessel und für die Generalprobe.

Zusätzlich zu den Einnahmen aus dem Verkauf von Karten des Blocks für die zwölfte Reihe konnten keine weiteren Einnahmen aus dem Verkauf von Karten für Zusatzsessel in größerem Umfang festgestellt werden. Aufgrund der Sitzpläne aus 1986 ist jedoch nicht auszuschließen, daß 1987 noch rd 50 Karten je Vorstellung für Zusatzsessel zum Verkauf gelangten.

75.1 Der Buchhalter erklärte gegenüber dem RH, daß er auf Weisung des Geschäftsführers Einnahmen aus dem Verkauf von Karten für Zusatzsessel für die Seefestspiele 1985 und 1987 von je 100 000 S nicht in die Buchhaltung aufnehmen durfte ("Schaffung von sogenannten Schwarzgeldern").

75.2 Nach Ansicht des RH hatte der Geschäftsführer mit der Weisung, Einnahmen und Ausgaben nicht in die Bücher aufzunehmen, seine Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft ordnungsgemäß geführt werden, verletzt. Der daraus der Teletheater erwachsene Schaden wäre daher gegenüber diesem Geschäftsführer geltend zu machen.

Personalangelegenheiten

76. Vor Übernahme der Geschäftsführung durch die Teletheater waren bei den Seefestspielen ua zwei Sekretärinnen für alle administrativen Angelegenheiten ganzjährig beschäftigt gewesen.

Die Teletheater hatte mit den beiden Mitarbeiterinnen zwar nur noch Halbjahresverträge abgeschlossen, dies führte aber zu keiner entsprechenden finanziellen Einsparung, weil die monatlichen Gehälter

beider Dienstnehmer um je rd 70 vH angehoben worden waren. Zusammen mit den Arbeitslosenunterstützungen erhielten die beiden Dienstnehmer dieselbe Nettojahresverdienstsumme wie vorher.

77.1 Der damalige Buchhaltungsvorstand des ÖBThV erhielt von der Teletheater jährlich rd 40 000 S.

77.2 Abgesehen von einem Beitrag für die 1984 erstellte Studie über die Seefestspiele konnten dem RH keine Unterlagen über die Tätigkeit des damaligen Buchhaltungsvorstandes des ÖBThV für die Teletheater vorgelegt werden.

78.1 Der Leiter der Verwaltung der Dekorationswerkstätten und des Transportwesens beim ÖBThV wurde ab 1985 als technischer Leiter für die Seefestspiele verpflichtet und erhielt jährlich zwischen rd 61 000 S und rd 70 000 S.

78.2 Der RH bemängelte diese Verpflichtung, weil der Leiter der Verwaltung der Dekorationswerkstätten die Voraussetzungen für die Aufgabe als technischer Leiter nicht bestmöglich erfüllen konnte. Nach Ansicht des RH war aber auch die Höhe des Honorars im Hinblick auf die Dauer der Anwesenheit in Mörbisch und darauf, daß der Dienstnehmer diese Tätigkeit teilweise auch in Wien an seinem Arbeitsplatz ausgeübt hatte, zu hoch.

79.1 In einzelnen technischen Bereichen stiegen die Personalkosten ab 1984 sehr stark an.

1983 wurde der Leiter der Garderobe um rd 29 000 S und acht Garderobiers um je rd 23 000 S für zehn Vorstellungen verpflichtet. Ab 1984 wurden jährlich dem Leiter der Garderobe zwischen rd 74 000 S und rd 96 000 S und neun Garderobiers zwischen je rd 43 000 S und rd 59 000 S an Honoraren ausgezahlt.

Für 1984 waren noch von der alten Festspielleitung für Beleuchter Ausgaben von insgesamt rd 120 000 S vorgesehen gewesen. Von der Teletheater wurden für 1984 ein Beleuchtungsmeister um rd 62 000 S und sieben weitere Beleuchter zu Honoraren zwischen je rd 33 000 S und rd 41 000 S verpflichtet. Die Ausgaben für die Beleuchter stiegen 1985 auf insgesamt rd 420 000 S, 1986 und 1987 auf je rd 550 000 S.

79.2 Der RH vermerkte kritisch das erhebliche Ansteigen der Personalausgaben auch bei Berücksichtigung der größeren Zahl an Vorstellungen.

80.1 Auch bei der Verpflichtung von Aushilfskräften hat der Geschäftsführer 1986 und 1987 sechs Honorarnoten über rd 0,1 Mill S angewiesen, ohne über die erbrachte Leistung Auskunft geben zu können.

80.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als äußerst großzügig. Nach Ansicht des RH bestand zwischen der in den Honorarnoten angeführten Fahrleistung und der Arbeitszeit ein auffallendes Mißverhältnis; überdies waren die Honorare aus steuerrechtlichen Gründen auf verschiedene Personen aufgeteilt worden.

81.1 Bei Übernahme der Seefestspiele versuchte die Teletheater, Honorare für Solisten und künstlerische Vorstände in der bis zu dieser Zeit üblichen Höhe zu zahlen. Die teilweise überdurchschnittlich hohen Honorare waren bis 1983 mit einer längeren Probenzeit an Ort und Stelle gerechtfertigt worden. Mit der ab 1984 vorgenommenen Erhöhung der Zahl der Vorstellungen von zehn auf 15 bzw 16 war eine verkürzte Probenzeit an Ort und Stelle und damit eine kürzere Zeit der Anwesenheit verbunden. Auch bei Berücksichtigung dieser Veränderung und der ab 1985 abgeholten Rechte für Fernsehübertragungen sowie weiterer Verpflichtungen beim "Wiener Sommer" lagen aber die von der Teletheater ab 1984 gezahlten Honorare weit über den an den Bundestheatern gezahlten Honoraren; teilweise erhielten Hauptdarsteller das rd Achtfache ihrer Monatsgagen an den Bundestheatern.

81.2 Nach Ansicht des RH hätten die Verantwortlichen der Teletheater niedrigere Honorare mit den Solisten vereinbaren sollen. Ab 1985 war jährlich um rd 50 vH mehr ausgezahlt worden als 1984.

24

82.1 Für die Mitwirkung des Orchesters an den Seefestspielen wurden für 1984 bis 1987 zwischen rd 1,3 Mill S und rd 1,8 Mill S je Saison an Honoraren vereinbart. Tatsächlich wurde jedoch immer mehr gezahlt.

Von der Teletheater konnte dies nur mangelhaft erklärt werden. Erst durch lückenhafte Buchhaltungsaufzeichnungen des Orchesters - der damalige Buchhalter der Teletheater führte auch die Buchhaltung des Orchesters - konnte der RH die Zahlungen zwischen der Teletheater und dem Orchester ungefähr nachvollziehen.

1984 wurden dem Orchester rd 0,1 Mill S überwiesen, die zur Abdeckung der Übernachtungskosten des damaligen Geschäftsführers und des Produktionsleiters der Teletheater sowie für Leistungen an Dritte verwendet wurden.

1985 wurden rd 0,2 Mill S mehr als vereinbart in Rechnung gestellt. 1986 wurden um rd 0,1 Mill S und 1987 um rd 0,3 Mill S mehr gezahlt, als für die Abgeltung der Leistungen des Musikers notwendig gewesen wäre. Auffallend waren ausgebesserte Verträge, unrichtige Datumsangaben auf den Rechnungen und fehlende Übernahmebestätigungen.

82.2 Nach Ansicht des RH sind dem Orchester Beträge ausgezahlt worden, die mit dessen Leistung bei den Seefestspielen nicht im Zusammenhang standen. Nach Mitteilung des Geschäftsführers des Orchesters, aber auch nach jener des damaligen Buchhalters wären überhöhte Honorare mit Wissen und Billigung des damaligen Geschäftsführers der Teletheater an die Orchestervereinigung gezahlt worden. Der RH beanstandete auch, daß 1984 die Übernachtungskosten des damaligen Geschäftsführers und des Produktionsleiters gezahlt worden waren.

83.1 Einer ausländischen Ballettgruppe wurden 1984, 1985 und 1987 Honorare gezahlt, die mit den vertraglichen Verpflichtungen nicht übereinstimmten. 1984 wurde deshalb nachträglich ein Zusatzvertrag über rd 78 000 S abgeschlossen. 1985 wurden rd 128 000 S und 1987 rd 112 000 S mehr an Honoraren angewiesen als vereinbart war.

Auch einer Blasmusikkapelle wurde 1985 gegenüber der vertraglichen Vereinbarung um rd 42 000 S zuviel gezahlt.

83.2 Der RH bemängelte die nicht vertragsgemäßen Zahlungen.

Verwaltungsangelegenheiten

84.1 Der Geschäftsführer schloß ab 1984 für die Veranstaltungen der Seefestspiele Regenversicherungen ab; die diesbezüglichen Ausgaben waren jedoch nicht veranschlagt worden. Die Versicherungsprämie betrug von 1984 bis 1987 jährlich zwischen rd 1,1 Mill S und rd 1,3 Mill S.

84.2 Der RH beanstandete, daß die Ausgaben für diese Versicherung nicht veranschlagt worden waren.

85.1 Im Jahre 1988 wurde die betriebliche Bündelversicherung mit einem Jahresaufwand von rd 160 000 S auf ihre Angemessenheit untersucht. Hierbei wurde festgestellt, daß bei Abschluß mit einer anderen Versicherungsgesellschaft nicht nur ein verbesserter Versicherungsschutz, sondern eine Einsparung von rd 70 000 S hätte erzielt werden können.

85.2 Der RH bemängelte, daß der damalige Geschäftsführer keine kostengünstigeren Versicherungsverträge abgeschlossen hatte.

ABSCHNITT D

Sonstige Feststellungen

Sonstige Veranstaltungen und Gastspiele

86.1 Da der seinerzeitige Geschäftsführer eines Wiener Orchesters die Zusage, eine Konzerttournee nach Japan durchzuführen, nicht einhalten konnte, wurde 1982 kurzfristig ein Orchester gegründet, dessen Management die Teletheater übernahm. Das Japangastspiel dieses Orchesters brachte der Teletheater einen Gewinn von rd 1,1 Mill S, obwohl es die Aufwendungen von rd 250 000 S für die rechtsfreundliche Vertretung des Wiener Orchesters, welches das Japangastspiel absagte, übernommen hatte.

Als künstlerischer Leiter des Orchesters wurde ein Dirigent verpflichtet und mit ihm vereinbart, mit dem Orchester drei Konzerte und ein Musikrepertoire für den Opernball einzustudieren; dafür sollte er rd 1 Mill S erhalten. Zwei Monate nach Vertragsabschluß wurde das Vertragsverhältnis wieder gelöst; der Dirigent erbrachte zwar nur einen Teil der vereinbarten Leistung, erhielt jedoch das gesamte vereinbarte Honorar ausgezahlt.

Zwischen der Teletheater und dem Orchester war eine enge Verflechtung gegeben; die Teletheater hatte nicht nur die Leitung des Orchesters über, sondern die Teletheater und das Orchester verfügten auch über denselben Buchhalter und dieselbe Steuerberatungskanzlei. Außerdem hat der damalige Geschäftsführer mehrmals für Musiker des Orchesters als Abteilungsleiter des ÖBThV Urlaube vermittelt.

Obwohl der damalige Geschäftsführer immer wieder betonte, das Orchester dürfe nur von der Teletheater vermittelte Geschäfte ausführen, wurden vom Orchester 1983 und 1984 drei Gastspiele im Ausland durchgeführt, die nicht über die Teletheater abgerechnet worden waren.

In den Unterlagen der Teletheater und des Orchesters gab es Hinweise über weitere Geschäfte, die vom Orchester und von der Teletheater durchgeführt, deren Gebarung aber weder in der Buchhaltung der Teletheater noch in der des Orchesters aufgenommen worden war.

86.2 Der RH beanstandete, daß die Teletheater ohne Verpflichtung die Ausgaben für die rechtsfreundliche Vertretung eines Orchesters übernahm, einem Dirigenten, der nicht alle vereinbarten Leistungen erfüllte, das gesamte Honorar auszahlte und die Gebarung verschiedener Gastspiele nicht in das Rechnungswesen aufnahm.

87.1 Der GS des ÖBThV und stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates der Teletheater gab 1984 dem Aufsichtsrat bekannt, für 1985 zwei Konzerte in Japan und anschließend Europagastspiele zu planen. Hiefür seien Kosten von rd 12 Mill S vorgesehen, wovon die Teletheater rd 8 Mill S abdecken müsse. Obwohl der damalige Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport dem Vorhaben sehr positiv gegenüberstand, sagte er keine finanzielle Unterstützung zu, wies jedoch auf ein Ungleichgewicht der Kostentragung zwischen den japanischen Veranstaltern und der Teletheater hin.

Nach Abschluß der Veranstaltungen wurde in der Buchhaltung der Teletheater ein Abgang von rd 2,5 Mill S ausgewiesen. Eine Anfrage von Mitgliedern des Aufsichtsrates an den damaligen Geschäftsführer über Verluste bei diesen Gastspielen ließ dieser unbeantwortet. Er teilte lediglich mit, daß die Verwertungsrechte Einnahmen bringen würden und ein etwaiger Verlust dieser Veranstaltungen durch Gewinne anderer Vorhaben gedeckt sei. Zu diesem Zeitpunkt stand der Verlust jedoch bereits fest.

Vom RH wurde hinsichtlich dieser Veranstaltungen eine größere Anzahl nicht verbuchter Belege, ein erst nach drei Jahren unterfertigter Vertrag, sachlich nicht gerechtfertigte Reisekosten und nicht abgerechnete Beträge festgestellt. Im Jahresabschluß 1985 waren Forderungen von 750 000 S ohne rechtliche Grundlage ausgewiesen worden. Rechnungen wurden verspätet gelegt, was für die Teletheater zu Zinsenverlusten führte. Über die Bewertung der Verwertungsrechte von 1,7 Mill S konnten dem RH keine Unterlagen vorgelegt werden.

87.2 Der RH beanstandete die Planung dieser Veranstaltung mit einer überdurchschnittlich hohen Verlusterwartung. Überdies bemerkte er kritisch, der Aufsichtsrat hätte prüfen müssen, ob die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei diesem Vorhaben eingehalten wurden. Besonders kritikwürdig fand der RH, daß der damalige Geschäftsführer den Aufsichtsrat nur unvollständig informiert

26

hatte, die Aufwendungen und Erträge im Rechnungswesen nur teilweise erfaßt worden waren, die Kontrolle nur mangelhaft war und ungerechtfertigte Abschlußbuchungen das Vermögen der Teletheater Ende 1985 günstiger dargestellt hatten als es tatsächlich war.

Bezüglich nicht gerechtfertigter Flugkosten von rd 0,6 Mill S ersuchte der RH, Nachforschungen anzustellen.

87.3 Der Liquidator teilte dazu mit, daß hinsichtlich der Flugkosten weitere Nachforschungen betrieben werden würden. Die Forderungen wären ausgebucht worden, weil seitens des Ministeriums keine Zusage gemacht wurde.

87.4 Der RH ersuchte, ihn über das Ergebnis der Nachforschungen zu unterrichten.

88.1 In Zusammenarbeit mit den Bundestheatern veranstaltete die Teletheater folgende Gastspiele auf eigene Rechnung:

(1) Im März 1985 wurde während eines Bundestheatergastspieles in Japan ein Galakonzert in Tokio durchgeführt.

(2) 1985 wurde ein Gastspiel eines Bundestheaters in Italien mitveranstaltet.

(3) Anschließend an ein Bundestheatergastspiel in Japan wurde 1986 mit dem Orchester die Durchführung von zehn Konzerten vereinbart; drei Konzerte wurden beim ÖBThV, sieben Konzerte bei der Teletheater abgerechnet; weiters wurden ein Liederabend und zwei weitere Darbietungen über die Teletheater verrechnet.

(4) Die Teletheater vermittelte auch Ballettgastspiele.

Eine genaue Abrechnung der Gastspiele war nicht möglich, weil die Teletheater nur unzureichende Aufzeichnungen geführt hat.

88.2 Der RH beanstandete, daß insbesondere die von der Teletheater im Rahmen der Gastspiele der Wiener Staatsoper in Japan durchgeführten Veranstaltungen vertrags- und gebarungsmäßig nicht nachvollziehbar waren. Die von der Teletheater bei Gastspielen ausgewiesenen Gewinne waren nur möglich, weil dem ÖBThV hohe anteilige Kosten nicht ersetzt worden waren.

89.1 Zur Ausweitung der Gastspieltätigkeit in Europa wurde 1985 eine Konsulentin mit Sitz in Rom verpflichtet. Sie erhielt jährlich Honorare und Spesen bis zu rd 740 000 S. 1988 wurde ihr Vertrag nicht mehr verlängert. Aufgrund der Aufzeichnungen über die von der Konsulentin betreuten Vorhaben hatten diese insgesamt keinen Gewinn erbracht.

89.2 Der RH bemängelte, daß sich der damalige Geschäftsführer offensichtlich nicht über die wirtschaftlichen Ergebnisse der von der Konsulentin betreuten Gastspiele informierte und jahrelang Gastspiele durchgeführt wurden, die letztlich für die Teletheater einen Verlust erbrachten.

Verwertung von Rechten

90.1 Unternehmungsgegenstand bei Gründung der Teletheater waren die Herstellung von Aufzeichnungen jeder Art auf Bild- und Tonträgern, deren Vervielfältigung, Verleih bzw Vertrieb und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten.

Über die von der Teletheater erworbenen Rechte lagen nur unvollständige Aufzeichnungen vor. Im Rechtekatalog waren überwiegend Produktionen der Bundestheater, die bereits vor Gründung der Teletheater vom ORF aufgezeichnet worden waren, enthalten. Außerdem waren zahlreiche Rechte über Ballettaufführungen in Südkorea und Japan enthalten, über welche die Teletheater keine Unterlagen vorlegen konnte.

90.2 Der RH beanstandete, daß die Teletheater nicht einmal die vertraglichen Abmachungen über die Verwertung von Fernsehaufzeichnungen aus den Bundestheatern vollständig vorlegen konnte. Ebenso wenig konnte sie eine Aufstellung über vergebene Lizenzen und zu erwartende Einnahmen vorlegen.

Auch die von den Mitarbeitern des Sekretariats des damaligen Geschäftsführers auf Ersuchen des RH erstellte Vertragssammlung war unvollständig.

91.1 Von 1983 bis 1987 wurden 13 Produktionen der Bundestheater in größerem Umfang verwertet. So wie auch schon vor Gründung der Teletheater erfolgten die Fernsehübertragungen grundsätzlich durch den ORF, der in der Regel die Rechte für Europa für zehn Jahre erwarb. Nur wenige Produktionen wurden umfassend verwertet.

Für die der Verwertung zugeführten Produktionen erwarb die Teletheater vom ÖBThV und von den Vertretern der künstlerischen Gruppen in der Regel alle Leistungsschutzrechte und vereinbarte eine Gesamtabgeltung. In den Verträgen wurde weiters vereinbart, daß die Teletheater für eine Anzahlung auf die Gesamtabgeltung die Europafernsehrechte erhalten sollte. Der Unterschiedsbetrag zur Gesamtabgeltung sollte erst bei Nutzung der eingeräumten Rechte fällig werden.

In den meisten Fällen wurden von der Teletheater die für eine ORF-Übertragung notwendigen Fernsehrechte für Europa abgegolten und für die restlichen Rechte nur Optionen vereinbart. Weitere Rechte hätten erst nach Bezahlung des Unterschiedsbetrages sowie nach weiteren Verhandlungen mit den Leistungsschutzberechtigten genutzt werden können. Diese Vereinbarungen hatten den Nachteil, daß schon bei Inanspruchnahme von Teilrechten alle restlichen Rechte hätten bezahlt werden müssen. Es wurden daher von den Produktionen keine weiteren Teilrechte verwertet, weil zu hohe Anfangskosten entstanden wären.

Insgesamt wurden in fünf Jahren für 13 Produktionen rd 55 Mill S aufgewendet, denen Erträge von rd 58 Mill S gegenüberstanden.

Bei der dargestellten Gesamtgebarung der Verwertungen sind jedoch keine anteiligen allgemeinen Aufwendungen sowie Aufwendungen für bspw Rechts- und Steuerberatungen, Übersetzungen usw enthalten. Die Verwertung einzelner Produktionen war für die Teletheater sogar mit Verlusten verbunden.

In einem 1988 in Auftrag gegebenen Gutachten eines Universitätsprofessors wird ua ausgeführt, daß verschiedene Verträge für die Teletheater nachteilig abgefaßt worden waren.

91.2 Die Zielvorstellung bei Gründung der Teletheater, aus der Verwertung von Produktionen Gewinne zu erzielen, ist somit nicht im erwarteten Umfang erreicht worden. Nach Ansicht des RH ist der damalige Geschäftsführer auch bei der Verwertung von Produktionen nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorgegangen.

Der RH empfahl, hinsichtlich der Übertragung der Verwaltung der vergebenen Lizenzen und der vorhandenen Rechte nicht nur mit privaten Firmen, sondern auch mit den bisherigen hauptsächlichen Vertragspartnern der Teletheater, ORF und ÖBThV, über eine bestmögliche finanzielle Abgeltung und Nutzung zu verhandeln.

91.3 Der Liquidator gab bekannt, daß bezüglich des Verkaufs der Verwertungsrechte sowohl Verhandlungen mit internationalen Konzernen als auch mit dem ÖBThV und dem ORF geführt werden würden.

Innenhofverbau der Wiener Staatsoper

92.1 Zur Schaffung eines Kommunikationszentrums im Gebäude der Wiener Staatsoper führte der ÖBThV bereits ab 1983 Verhandlungen. Die Umbauarbeiten sollten von der Teletheater im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden. Die Gesamtbaukosten wurden mit rd 37 Mill S angenommen. Dieses Vorhaben wurde nicht verwirklicht, der Teletheater erwachsen Planungskosten von rd 0,6 Mill S.

92.2 Der RH beanstandete, daß die Teletheater für ein Vorhaben des ÖBThV ohne vertragliche Kostenübernahme rd 0,6 Mill S gezahlt hatte.

92.3 Erst 1988 ist entsprechend der Anregung des RH zwischen der Teletheater und dem ÖBThV eine Vereinbarung getroffen worden.

Schlußbemerkungen

93.1 Die Teletheater wurde hauptsächlich mit dem Ziel gegründet, mit einer eigenen Verwertungsgesellschaft durch Raschheit, Beweglichkeit und Entschlußkraft ein wettbewerbsfähiges Verhalten gegenüber anderen Anbietern auf dem Theater- und Opernmedienmarkt zu ermöglichen.

Mit der Gründung der Teletheater sollten aber auch Gewinne aus der Verwertung von Produktionen der Bundestheater erzielt werden, die zu einer Verringerung der Zuschüsse für die Bundestheater beitragen sollten.

93.2 Beide Ziele sind nach Ansicht des RH nicht verwirklicht worden. Mit wenigen Ausnahmen konnte die Teletheater keine umfassende Verwertung von Bundestheaterproduktionen erreichen. In den meisten Fällen war bei der Verwertung von Bundestheaterproduktionen gegenüber der Zeit vor Gründung der Teletheater keine Änderung eingetreten. Die Erweiterung des Unternehmungsgegenstandes durch die Übernahme der Geschäftsführung der Seefestspiele und des "Wiener Sommer" war für die Teletheater wegen der mangelnden Sorgfalt des damaligen Geschäftsführers insbesondere hinsichtlich des Rechnungswesens mit hohen Verlusten verbunden.

Zusammenfassend war zu bemerken:

(1) Die Tätigkeit der Teletheater erbrachte keinen Gewinn, nicht einmal eine Verzinsung des eingesetzten Kapitals, sondern laut Bilanz zum 31. Dezember 1988 sogar den Verlust von rd 9 Mill S, das entsprach rd einem Viertel des eingezahlten Stammkapitals.

(2) Der damalige Geschäftsführer hat durch die gleichzeitig ausgeübte Tätigkeit als Leiter einer Abteilung des ÖBThV an zahlreichen "Insichgeschäften" in Form der Doppelvertretung mitgewirkt, wodurch es ihm nicht möglich war, die gegenläufigen Interessen der Vertretenen angemessen zu wahren. Von zahlreichen personellen und sachlichen Möglichkeiten des ÖBThV wurde entschädigungslos Gebrauch gemacht.

(3) Der damalige Geschäftsführer hat die im GmbHG vorgesehene Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes nicht angewendet und insbesondere die Verpflichtung zur Buchführung und zum Erstellen des Jahresabschlusses, aber auch zur Überwachung der finanziellen Lage der Gesellschaft nicht erfüllt. Bei Wahrnehmung dieser Aufgaben hätte der Geschäftsführer bereits 1984 dem Aufsichtsrat über die wahre Lage der Gesellschaft berichten müssen. Tatsächlich hat er aber immer wieder versucht, die Ergebnisse im Rechnungswesen zu verschleiern. Bei entsprechender Sorgfalt des damaligen Geschäftsführers hätte der der Teletheater durch Unregelmäßigkeiten des Buchhalters entstandene Schaden vermieden werden können.

(4) Aber auch die Kontrolle durch den Aufsichtsrat entsprach nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Der RH beanstandete, daß der Aufsichtsrat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk einer Wirtschaftstreuhandkanzlei zur Kenntnis nahm, obwohl dem Aufsichtsrat bekannt sein mußte, daß diese Wirtschaftstreuhandkanzlei gleichzeitig die Bücher der Gesellschaft führte und den Jahresabschluß erstellte. Der Aufsichtsrat hat seine Verpflichtung, die Geschäftsführung nicht nur in Form der Nachprüfung, sondern auch vorausschauend hinsichtlich der Planung und der Mitwirkung bei noch vorzunehmenden Geschäften durch Beratung und Erörterung oder Vorbehalt der Zustimmung zu überwachen, völlig unzureichend erfüllt.

(5) Außerdem hätte das BMF als Eigentümervertreter der Republik Österreich erkennen müssen, daß bei der Teletheater eine Überkapitalisierung gegeben war. Die Einzahlung auf die ausstehenden Einlagen war weder zweckmäßig noch wirtschaftlich, weil damit die Teletheater lediglich hohe Geldbeträge auf Sparbücher und in Wertpapieren anlegen konnte.

93.3 Der Liquidator teilte dazu mit, die Kritik des RH an der Wahrnehmung der Aufgaben durch den Aufsichtsrat fände in den bei der Teletheater vorliegenden Unterlagen und Informationen keine Deckung. Die Tatsache der mangelnden Sorgfalt des Steuerberaters und des Abschlußprüfers der Teletheater sei überhaupt - und auch für den Aufsichtsrat - erst 1988 offenbar geworden. Erforderliche Maßnahmen wären vom Aufsichtsrat unverzüglich gesetzt worden. Der Verlagerung des Schwerpunktes der Geschäftstätigkeit von der Rechteverwertung zu Dienstleistungen auf dem Gebiete von Veranstaltungen hätten alle Gesellschafter - zumindest durch schlüssiges Verhalten - zugestimmt. Die zustimmende Haltung des Aufsichtsrates sei gesellschaftsrechtlich nicht bedenklich. Ausreichender Gläubigerschutz wäre vorhanden gewesen.

So gut wie alle bedeutsamen Geschäfte der Teletheater wären untrennbar und zwangsläufig mit dem ÖBThV verknüpft gewesen. Dies träfe sowohl auf Gastspiele als auch auf die Festspiele in Mörbisch und den "Wiener Sommer" zu. Der damalige GS des ÖBThV, der größten kulturellen Organisation der Republik Österreich, und dessen rechte Hand, der damalige Geschäftsführer, waren Organe der Teletheater und hätten dem Aufsichtsrat jeweils Rede und Antwort gestanden. Mit diesen - vom Aufsichtsrat damals wohl als ausgewiesene Fachleute angesehenen Personen - wäre durchaus im Vorhinein beraten und erörtert worden. Die zur Entscheidungsfindung erhaltenen Informationen wären allerdings unrichtig oder unvollständig gewesen.

93.4 Die Stellungnahme der Teletheater vermochte den RH nicht zu überzeugen, daß der damalige Geschäftsführer und der Aufsichtsrat die im GmbHG festgelegten Aufgaben ausreichend wahrgenommen haben.

Wien, im Juli 1991

Der Präsident:

Dr. Tassilo Broesigke

Abkürzungsverzeichnis

BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMUKS	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport
bspw	beispielsweise
bzw	beziehungsweise
Festspiele	Burgenländische Festspiele
gem	gemäß
GmbHG	Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GS	Generalsekretär des Österreichischen Bundestheaterverbandes
Mill	Million(en)
ORF	Österreichischer Rundfunk
ÖBThV	Österreichischer Bundestheaterverband
rd	rund
RH	Rechnungshof
S	Schilling
Seefestspiele	Seefestspiele Mörbisch
StPO	Strafprozeßordnung
Teletheater	Teletheater Videofilm-Produktions- und Vertriebsgesellschaft mbH (ab April 1988 - Teletheater Videofilm-Produktions- und Vertriebsgesellschaft mbH in Liquidation)
Teletheater NY	Teletheater New York Ltd
ua	unter anderem, und andere, unter anderen, und anders
US \$	US Dollar
vH	von Hundert
zT	zum Teil